

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

118345

II

Die Zünfte
der
Königsberger Junker und Bürger
im Kneiphof.

Ihr Leben in Hof und Garten und ihre Morgensprache.

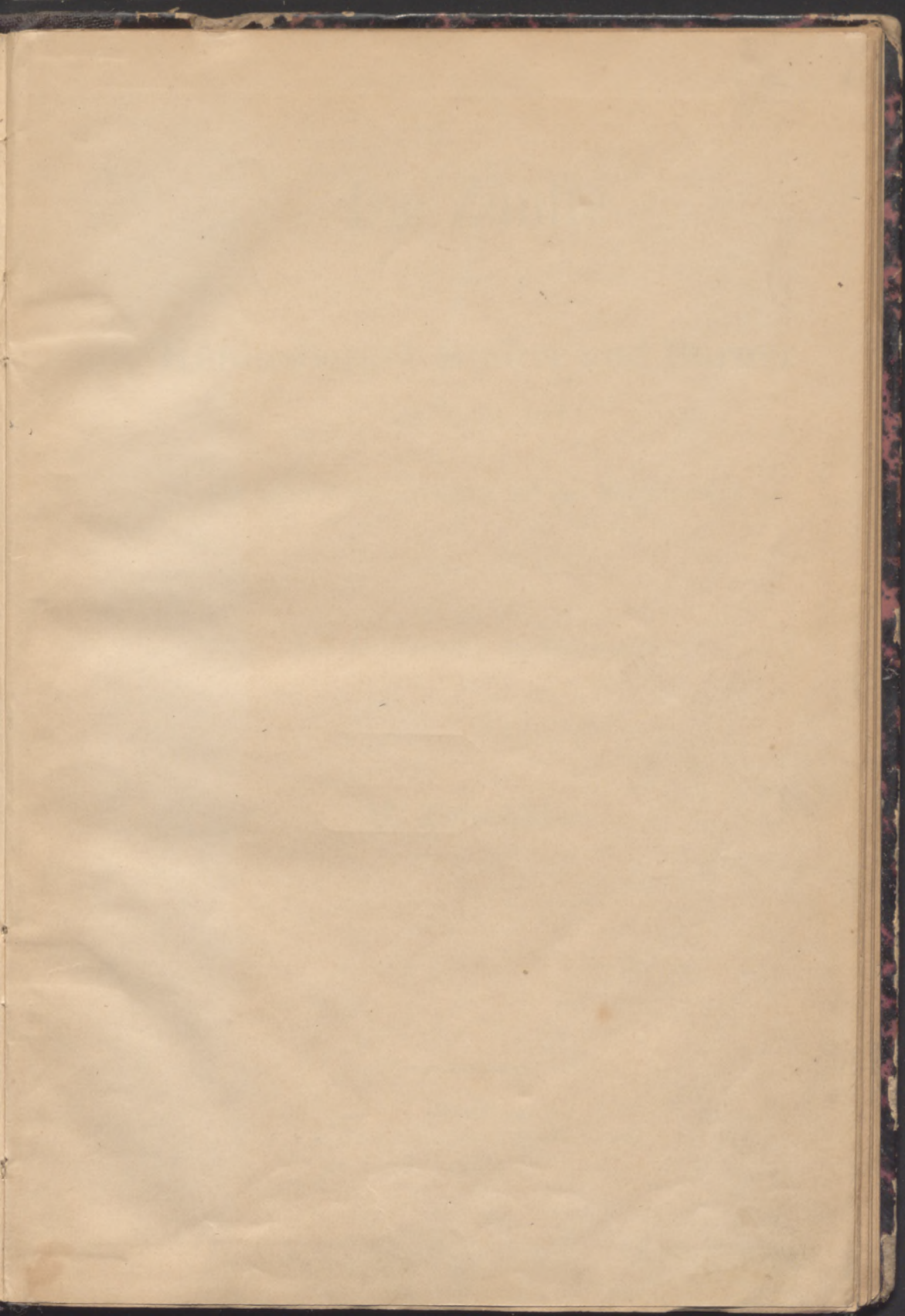
Nach den Protokollen der Morgensprache

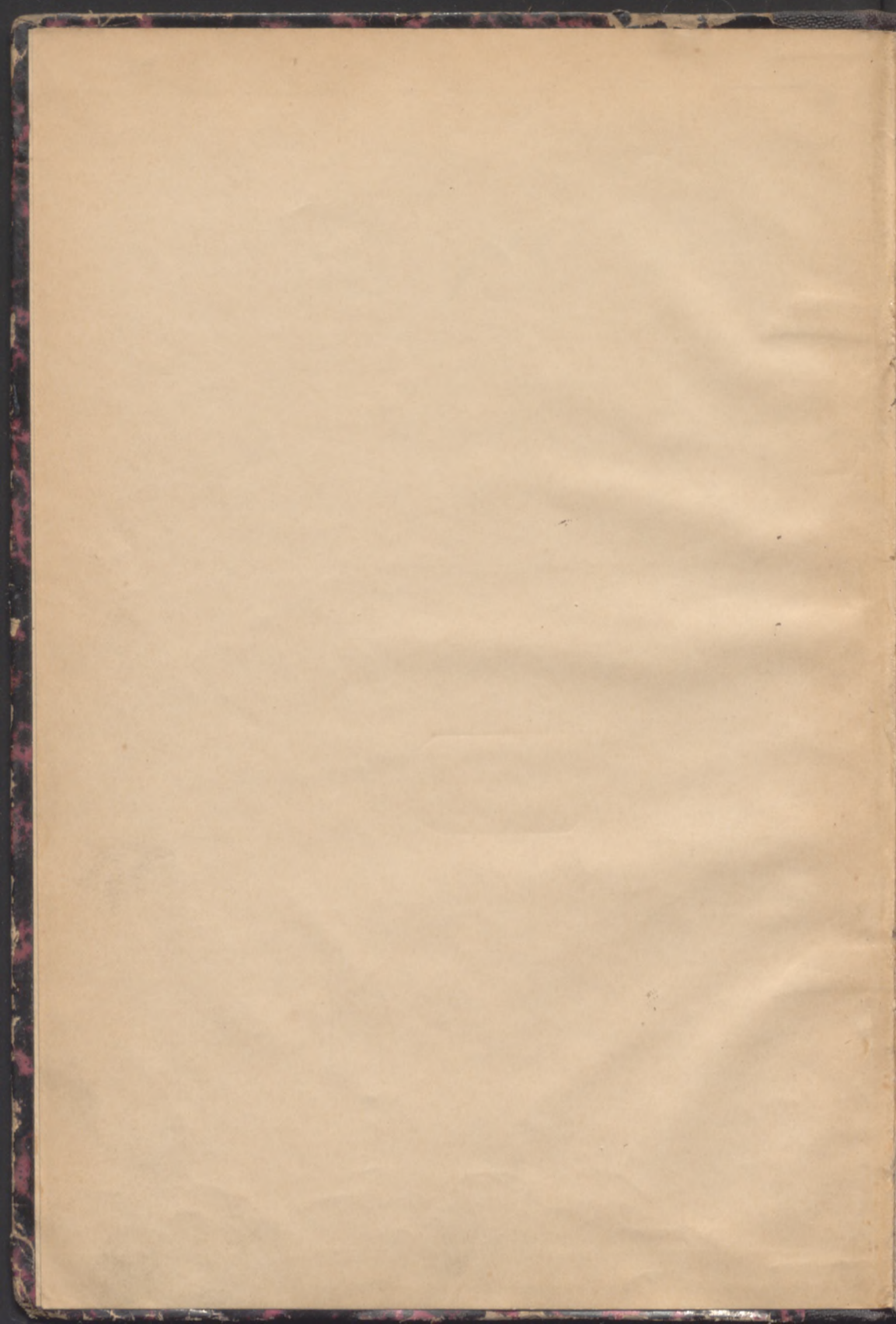
von

H. Frischbier.

Königsberg.
C. Th. Nürnberger's Buchhandlung.
1880.

Pa 112 8°.





Die Zünfte
der
Königsberger Junker und Bürger
im Kneiphof.

Ihr Leben in Hof und Garten und ihre Morgensprache.

7330.
Nach den Protokollen der Morgensprache

von

H. Frischbier.

—•••—
Königsberg.

C. Th. Nürnberger's Buchhandlung.

1880.

118345

T

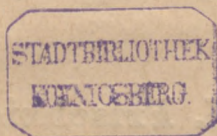
Aus der
Altpreussischen Monatschrift

herausgegeben von

R. Reicke und **E. Wichert**

Bd. XVII. Hft. 1 u. 2. S. 74—128

besonders abgedruckt.



Die Bibliothek der Königsberger Kaufmannschaft bewahrt unter Nr. 106 vier Bände Protokolle über Königsberger Morgensprachen. Ein fünfter Band unter derselben Nummer enthält: „Des Kniephöfischen Juncker Hoffes und Gartens Rechnung über Einnahme und Ausgab von Anno 1702 bis 1707 Einer Erb: Morgensprach von Denen Darmahligen Bouherrn Reinhold Treppenhauer und Hein Offen Dienstfreundtl: übergeben worden d. 2. Mey.“

Von diesen fünf Bänden nehmen vorzugsweise unser Interesse in Anspruch die ersten vier, und unter diesen wieder besonders der an Format und Umfang kleinste.

Dieses älteste Volumen der Protokolle, Format klein Quart, ist in Schweinsleder geheftet. Es enthält 24 Blätter Pergament und 64 Blätter Papier, von denen das letzte unbeschrieben ist. Die Protokolle auf den Pergamentblättern beginnen mit dem Jahre 1440 und reichen bis zum Jahre 1509 einschliesslich; doch fehlen sie für die Jahre 1455—1458 und für den Zeitraum von 1475—1487. Ein späterer Vermerk hinter 1474 lautet: „von diessem bis an das 1488 fehlet indem es scheint weggeschnitten zu seyn. G. R. Polikein“. Das letzte Protokoll des ersten Volumens ist vom 16. September 1562 datirt.

Der Vorderdeckel trägt auf der ersten (oberen) Seite in nicht mehr klar leserlicher gothischer Schrift den Titel:

Des Garthen Buch.

Das n in „Garthen“ ist beinahe weggescheuert, und das Wort „Buch“ ist fast vollständig mit einem Schildchen von Oelfarbe überstrichen, worauf von viel späterer Hand „N: 1:“ und von noch späterer die jetzige Bibliothek-Nummer 106 geschrieben ist. Die zweite (innere) Seite des Vordeckels hat oben in gefälliger Fraktur den weitem Titel:

König Artus garten

von Zügen und Schnörkeln eingefasst; namentlich ist die Initiale K ansprechend und schwungvoll ausgeführt.

Dem Titel schliesst sich folgendes Motto an:

Dum licet, et cunctos malesana Licencia uexat
Intereo.

Hierauf folgt in späterer Schrift — scheinbar von der Hand des obengenannten Polikein — der Vermerk:

de Anno 1440 ¹⁾
Bisz Anno 1562 d. 17 Septemb. ²⁾

Der zweite Band (Nr. 2) ist ein stattlicher Quartband, in einen Deckel von Schweinsleder, auf der Aussenseite roth gefärbt, geheftet. Der Titel lautet:

Protocoll: EE Morgen- | Sprach im Kneiphoff | de Ao 1593
d. 17. Septembr | bisz Ao 1624 d. 8. Novembr.

Der dritte Band (Nr. 3) ist fest in Schweinsleder gebunden, hat einen vergoldeten Schnitt und folgenden mit Versalien in Gold gedruckten Rückentitel:

PROTOCOLL | E: E: | MORGEN-SPRACH | IM | KNEIPPHOFF.

Der eigentliche Titel ist in Frakturschrift ausgeführt und lautet:
PROTOKOLL-Buch | Welches im Kneiphoff | Bey denen daselbst
gehaltenen | Morgen-Sprachen | jederzeit geführt worden, und

¹⁾ Das erste Protokoll lautet: „IN dem namen der heiligen dryualdikeit vnde des heiligen herren sente vlafis amen. Desir garthe wart angehaben hir anzugeen in der jarczal vnfers herren Twfent vier hundert Im vierzigften jar am tage phillippi vnde Jacobi do woren alderlwthe Niclos fchyrow vnd hans huxer vnd dy haben geantwort den nven alderluthen uff den andern hoff als hans Melczer vnde Mattes abswangen vij m̄r guetes geld vnd do mite ist j gut firdung scholt Gefehen am tage diuifionis apoftolorum. (5. Juli).“

²⁾ Das letzte Protokoll ist jedoch datirt: „Anno 1562 den xvj Septembris“.

ist | Angefangen im Jahr 1653, | Geendiget. 1788. | Dieses
hat renoviren und von neuen wieder- | um einbinden lassen |
GEORGE REINHOLD POLIKEIN, | als gewesener Bau-Herr. |
Von Anno. 1736 bis 1751.

Band 4 (als solcher nicht bezeichnet) ist ein stattlicher Folioband, fest in Leder gebunden, mit Titel in vergoldeten Versalbuchstaben auf dem Rücken und auf der oberen Deckelseite. Der Rückentitel lautet dem des dritten Bandes gleich, nur heisst es statt „Morgensprach“: Morgensprache; der Deckeltitel hat folgenden Wortlaut:

PROTOKOLL | E. E. | MORGENSPRACHE | IM | KNEIPH-
HOFF. || — JOHANN CHRISTOPH WAGNER | H. T. | REN-
DANT DER BAU CASSE. | 1794.

Der Titel in dem Bande selbst ist in Frakturschrift ausgeführt und lautet:

PROTOCOLL Buch | zum gebrauch | Bey denen zu haltenden |
Morgen Sprachen | derer HERREN Kaufleuthe & | HERREN
Mälzenbräuer | Im Kneiphoff | Angefangen 1794 | Johann Chri-
stoph Wagner | gewesener Bauherr von 1787 bisz 1794.

Das letzte Protokoll dieses Bandes datirt vom 5. Juni 1801, das des Continuatums vom 20. Juli desselben Jahres.

Der fünfte Band, dessen Titel bereits oben angegeben wurde, ist seiner Ausstattung nach sehr ansprechend. In Schweinsleder fest gebunden, mit Goldschnitt geziert, bezeichnet Nr. 106, Litt: A.; trägt er vor dem Titel zunächst ein in schwarzer Tusche geschmackvoll ausgeführtes Widmungsblatt, darstellend ein von aufstrebenden Blättern und flatternden Bändern umschlossenes Schildchen, das zwei fliegende Engel halten und das die von Sternen eingefasste Inschrift hat: „Gott allein die Ehre. Reinhold Treppenhauer.“ Am obern Ende des Blattes, über den Engeln steht: „Fratres estote concordēs“, unten zu Seiten der fliegenden Bänder: „Anno 1703“. Folgt ein leeres Blatt. Eine zweite in Tusche (schwarz auf rothem Grunde) ausgeführte Zeichnung in Doppel-Folio (das Blatt ist eingeklebt) giebt dann ein möglichst genau ausgeführtes Bild des schönen Plafonds des grossen Saales im kneiphöfischen Junkerhofe unter der Ueberschrift: „Abriss des Kneiphöfischen Juncker-

Hofes“. Fünf die Decke tragende Pfeiler sind angedeutet. Nach zwei leeren Blättern folgt auf dem nächsten Blatte in hübscher Frakturschrift:

Kling-Gedicht.

Auff! Prange Königsberg, du Königs Preiss in Preussen,
Du kanst, mit besserm Recht, vorjezt, als wie vorhin,
der Preussen Städte Glanz, der Berge Königinn,
die Edle Residenz des Grossen FRIDRICHS heissen.
Was alt, und brüchig, heisst dein König niederreissen
und macht es wieder neu, und zeigt zugleich darin
die Gnad' und Huld zu dir, samt seinem grossen Sinn;
des Kneiphofs Junkerhoff soll auch aufs neue gleissen,
dem Grossen König folgt die Treue Bürgerschaft,
die giebt dem Hoff' aufs neu, was Ihm die Zeit entrafft,
Licht, Stärke, Glanz und Zier, ist hier aufs neu zuschauen;
den König, Königsberg die Stadt, ganz Preussen-Land
umgeb' ein neues Heyl, und neu-beglückter Stand!
Es lebe! der den Hoff mit Raht und That hilfft bauen!

Das Gedicht ist in gewöhnlicher Schrift unterzeichnet: „Anno 1703 den 1. Maji. Michael Kongehl. K. G. P. Rathsvrwandter der Stadt Kneiphoff Königsberg in Preussen mpria“ (manu propria). Nach einem weitem leeren Blatte folgt nun erst der bereits mitgetheilte Titel. Der trocknen Rechnung schliesst sich ein vier Seiten einnehmendes Schlussgedicht in Frakturschrift an, überschrieben: „Zum Andencken der Nachwelt. Ao: 1709“²⁾ und unterzeichnet: „Reinhold Treppenhauer, Bau-Herr“. Dieser Schlussgesang steht in schneidendem Gegensatze zu dem einleitenden Klinggedicht; die schönen Wünsche des letztern sind nicht nur unerfüllt geblieben: Stadt und Land wurden in jenem Jahre von schwerer Heimsuchung betroffen. Um die wohlgemeinten Reime, die auch ein gewisses historisches Interesse bieten, in Wahrheit dem „Andenken der Nachwelt“ zu übergeben, seien dieselben nachfolgend mitgetheilt:

Gepries'nes Königsberg, und du o Pregel-Stadt!

Mein Kneiphoff, weil in dir das Bauwerk mit verwaltet,

So deucht mich, dass hieselbst sich viel verneuet hat,

Was durch der Jahre Zahn vernichtet und veraltet.

²⁾ So verbessert; ursprünglich stand: 1710.

Die Königliche Burg, wie sie dein Friedrich baut
Darff, wenn sie einmahl wird den Auss-Bau recht erreichen,
Gewisslich wenigen, so unser Teutschland schau't,
Von Königs-Häuseren, an Pracht und Schönheit weichen.
Der Stall dabey kan ein erbauter Pallast seyn,
Dergleichen vormahls Rom sehr kostbar pflag zu zeigen,
Der Palläst-Thurm-Kirch-Zucht- und Wäysen-Hauses-Schein,
Sambt deiner Honig-Brück, sind auch nicht zu verschweigen.
Kurtz: Raht-Hauss, Hoff, und was man sonst immermehr
An diesem Orte nun von neuen Sachen spühret,
Sag't, rümpffet schon der Neyd die Nase noch so sehr:
Ein anderer August bey dir den Zepfer führet.
Er hat in Holtz und Lehm, wie noch ein jeder weiss,
Von dir die erste Pflicht der Huld'gung fast empfangen,
Da Pfeiler, Gips-Werck, Stein, Statüen, Baukunst-Fleiss
Nun an Burg, Brück, Palläst'n, Thürm, Rahthauss, Höffen prangen.
Ach aber! aber Ach! wie steht es soust umb dich,
| Du armes Königsberg? wo sind die alten Zeiten?
Der Preiss von Preussen hat nunmehr verlohren sich,
Und deiner kan forthin sich auch nicht weit aussbreiten.
Der strenge Winter nahm Vieh, Menschen, Bäume, Wild
Und, so fast und unerhört, der Saat und Grass das Leben,
Woraus, gelaube mir, mit dein Verderben quilt,
Darinn, O Vater-Stadt! du leyder! noch must schweben.
Doch machts nicht alles aus, es war ein Vorboth nur
Dess, das der Sommer und der Herbst uns solte bringen.
Hilff GOTT! wie hau't es da fast über alle Schnur?
Wie muste man mit Todt und Hungers-Noht nicht ringen?
Der Handel ward gehemmt, die Aussfuhr eingeschränckt,
Die Bordinge verbrandt, die Zufuhr abgeschnitten,
Und hat, so weit Geschicht- und Jahre-Bücher denckt,
Niemahl so viel als jetzt, fast Königsberg erlitten.
Die Aussgab gehet fort, die Einnahm ganz verschwind't,
Es fehlet uns an Brodt, an Fleisch und auch an Trincken,
So müssen Leute dann, Mann, Weiber, Kind, Gesind,
Bey vielen Tausenden ins Todten-Grab versinken.
Die Leuthe, so man zwar schlechthin Canaillen heisst;
Vor welchen aber doch der Heyland gleich gestorben,
Und derer Pfennig auch der Schoss vor andern preist,
Wodurch dem Staate Krafft und Nachdruck wird erworben.

Die Pest frisst zwar sehr Viel, Noth, Kummer, Hunger, Frost,
Und Durst nicht minder thun; so stelt der Geldes-Mangel
Und Holtzes Abbruch auch dabey noch seine Post;
Doch der zu grosse Schein, das ist der rechte Angel.
Furcht, Grube, Schrecken, Strick kommt jetzund über dich,
Spricht dort des Herren Wort, Einwohnerin des Landes!
Der Trübsal-Wetter, die umb unss gezogen sich,
Versichern nunmehr unss desto härtern Standes.
Nun in so schwerer Zeit, und Trübsals-vollem Jahr,
Mein Leser, wie du siehst, leg' ich das Bau-Ambt nieder.
Es schein't wie mit der Stadt das Land auch kommt zur Bahr;
Wer aber hilfet Dir, erblasste Wolfahrt, wieder?
Nur Sanftmuth und Gedult. Küsst! küsst! die grosse Handt,
Die Euch die Wunden schlägt! Folgt GOTT, wie er auch führet,
Der kan verletzen zwar, ihm ist auch Hülff bekandt:
Der Vater liebt ein Kind, wenn Er Gehorsam spühret.
Am besten gerne thun; es hilft hie kein Verdruss!
Wie der Almächtige gebeut, so wird es gehen:
Der Schluss leit wollende, und wer nicht will, der muss,
Hier hilfft kein Weigeren, kein mürrisch Wiederstehen.
Halt! haltet bey ihm Fuss, und weichet nicht von Gott;
Liebt! liebet Einigkeit, und flieht den Schlaaff der Sünden!
So wird, eh' ihrs verseht, sich enden eure Noth,
Und in dem Schiffbruch selbst der Wollfarths Hafen finden.
Der Höchste bleib' indess des Königs Schild und Krafft,
Er decke Stadt und Landt mit seinen Gnaden-Flügeln,
Stadt-Räth' und die Gericht, und gantze Bürgerschafft
Kröhn' Er mit stetem Flor aus seinen Sternen-Hügeln.
Wend' Hunger, Pestilentz, Krieg, Theurung, und was mehr
Im Land' und Stadt man jetzt schon fühlt von schweren Plagen,
In höchsten Gnaden ab, entzieh' uns nicht so sehr
Die Nahrung, wie bissher, damit wir nicht verzagen.
So soll Dein hoher Ruhm nicht in der Sterblichkeit
Auff dieser Welt allein, von Unss besungen werden;
Nein: Er bleib't unser Lied auch wenn vergeht die Zeit,
Und jener Tag zerbricht den Himmel mit der Erden.

Ehe ich nun auf den Inhalt der Protokolle der Morgensprachen
näher eingehe, muss ich die Bemerkung vorausschicken, dass dieselben
von Karl Faber früher eingesehen und, allerdings in sehr beschränktem,

kaum nennenswerthem Masse, benutzt worden sind. In seiner verdienstlichen Schrift: „Die Haupt- u. Residenz-Stadt Königsberg in Preussen etc Königsberg 1840“, Seite 83 f., sagt er über dieselben: „Die Protokollbücher der Morgensprache sind von 1440 bis 1788, wiewohl mit Lücken und Unterbrechungen von mehreren Jahren, vorhanden. Anfänglich sind nur die Wahlen aufgeschrieben, von 1593 bis 1624 auch die Vorladungen straffälliger Personen und die Urtheile der Morgensprache. Man ersieht daraus, dass die damaligen Junker und Bürger keineswegs ehrbar gesessen und ihr Bier getrunken; die gröbsten Schimpfreden und Thätlichkeiten sind an der Tagesordnung, oft wegen Zutrinken und Bescheidthun; als Entschuldigung wird Trunkenheit angegeben; Messer und andere ausdrücklich verbotene Waffen werden dennoch geführt und der Gegner damit bedroht; Gefängniss und Geldstrafen werden fast bei jeder Morgensprache zuerkannt und abgebüsst. Seit der erneuerten Hofordnung von 1671 scheinen die Sitten entweder sich gebessert zu haben, oder aus andern Ursachen die Urtheile der Morgensprache nicht aufgeschrieben zu sein“.

Nach diesem Urtheile Faber's scheinen die Protokolle der Morgensprache nicht eben sonderlich Lohnendes zu bieten, und es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob ein näheres Eingehen auf dieselben der Mühe werth sei.

Aber einmal ist das Urtheil Faber's, wie das zunächst schon ein vergleichender Rückblick auf die vorangegangenen Mittheilungen darthut, an und für sich weder korrekt noch völlig umfassend, und sodann sollte den Historiker selbst die widerlichste Signatur der Zeit, die er zu schildern unternimmt, nicht befremden oder zurückstossen. Eine Rückschau in die Lebensweise der Vorvordern unserer Stadt wird, selbst wenn sie hin und wieder einer Rohheit begegnet, für jeden Freund der Geschichte von Interesse sein, und das Schalten und Walten unserer Väter aus der vergilbten Schrift „würdiger“ Pergamentblätter zu construiren und neu zu beleben, hat einen zweifachen Reiz: für den Interpreten und für den Leser.

Dieser Versuch, das Leben der Königsberger Zünfte in Hof und Garten des Kneiphofes aus dem Material der vorliegenden Protokolle

zu einem anschaulichen Bilde zu gestalten, soll in dem Nachfolgenden geliefert werden; es wird dabei der Text der Protokolle die eingehendste Berücksichtigung finden können und müssen.

Hof und Garten waren vor Jahrhunderten und bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein die Angelpunkte, um welche sich das gesellige städtische Leben drehte. Sie galten dem Königsberger Junker jener Zeit — er gehörte entweder dem Kaufmannsstande an oder war ein Mälzenbräuer — sicher für eben so bedeutungsvoll wie dem heutigen Kaufmann der Börsengarten, den man immerhin als die edlere Blüthe des ehemaligen Junkergartens ansehen darf.

Die Sorge um Hof und Garten war Aufgabe der genannten Grossbürger; die Kleinbürger, zu welchen die Handwerker zählten, hegten und pflegten als Mittelpunkt ihrer geselligen Zusammenkünfte die Gemeindegärten.

Da Königsberg aus drei selbstständigen Städten: Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, bestand, so hatte auch jede derselben Hof, Garten und Gemeindegarten; nur dem Löbenicht scheint der Junkergarten gefehlt zu haben.

Von diesen Einrichtungen alter Zeit bestehen heute nur noch der kneiphöfische Junkerhof als ein Theil der rathhäuslichen Gebäude und der altstädtische Gemeindegarten als Bierhalle (Jubiläum-Halle). Den altstädtischen Junkerhof, in der Wassergasse gelegen, haben die Gebrüder Siebert zu einem eleganten Geschäftshause umgebaut, und in dem Junkerhofe des Löbenichts, der zugleich das Rathhaus der Stadt war, wird jetzt täglich die Hartungsche Zeitung fertiggestellt. Auch die beiden Junkergärten in Altstadt und Kneiphof sind andern Bestimmungen übergeben: — auf den Räumen des erstern, soweit sie un bebaut geblieben, ergehen sich die Schülerinnen der altstädtischen Mädchenschule, und tummeln noch vor Kurzem die Schüler der altstädtischen Knaben-Volksschule, während der letztere, am Bohlwerke zwischen grüner und Köttelbrücke belegen, seit Errichtung der neuen Börse jede Beziehung zur Kaufmannschaft — er diente bis dahin der Sommerbörse — verloren hat und blosser Uebergangplatz geworden ist.

Die vorliegenden Protokolle der Morgensprache bedingen eine Be-

schränkung unserer Erörterungen auf die desfallsigen Einrichtungen des Kneiphofes, und wir können uns dieser Beschränkung um so williger unterwerfen, als eine eingehende Beschreibung des altstädtischen Junkerhofes und -Gartens in dem „Erleuterten Preussen“, Band II, Seite 494 ff., zu finden ist, worauf hiermit verwiesen sei.

Der kneiphöfische Junkerhof lag, wie oben schon angedeutet, in der nach ihm benannten Hofgasse, und in seiner unmittelbaren Nähe, nach dem Pregel hin, dehnte sich der Junkergarten zwischen der grünen und Köttelbrücke aus.

Das Hofgebäude hat in seiner äussern Gestaltung mannigfache Wandlungen durchzumachen gehabt; ein wesentlicher Umbau, den man einem Neubau vergleichen könnte, hat im Jahre 1702 begonnen, bei welchem auch der grosse Saal den schönen Deckenschmuck und die baulichen Einrichtungen erhielt, die noch heute vorhanden sind. (Vergl. den 5. Band der Protokolle). In der Morgensprache am 22. März 1702 wird, „den baufälligen und unbrauchbaren Zustand des hiesigen Junkerhofes in Augenschein zu nehmen“, eine Deputation gewählt, welche schon am 26. März ihre „Obduction“ gehalten, so dass in der Sitzung der Morgensprache vom 17. August bereits von den Bauherren Reinhold Treppenhauer und Hein Offen über „einen guten Anfang“ des „importanten Baues“ Bericht erstattet werden kann. Da die Bauherren „einen ziemlichen Vorschuss zu materialien haben thun müssen“ (der Bauherr Reinh. Treppenhauer hatte bei diesem Bau einen Vorschuss von „Ein Tausendt Rthlr“ geleistet), so wird, „bey gantz erschöpfter Cassa“ — „von E. E. Morgensprach beliebet u. geschlossen, dass zu Fortsetzung des wol angefangenen Baues, etwa ein Capital aufgenommen werden sollte“ — was denn später auch geschehen. Doch schon im Jahre 1729 stellt sich das Bedürfniss neuer Ausbesserungen und Aenderungen, namentlich an Dach und Keller, heraus; auch „bäthen die Löbl. Zünffte, dass in dem grossen Saal des Juncker-Gartens, ein besonderes Bürger-Stübchen ajustiret, und Sie, so wie in der Altenstadt, diese Commoditaet haben mögen. (Protokoll vom 27. Juli 1729)“.

Der am Anfange des Jahrhunderts ausgeführte bedeutende Umbau des Junkerhofes scheint den geringen Comfort der Räume des Junker-

gartens in ein grelles Licht gestellt zu haben. Der Bauherr Wilhelm Grape, der Nachfolger des verdienstlichen Treppenhauer, erklärt in der Morgensprache vom 19. Juni 1710: „es stände derselbe (der Junkergarten) zu einem Schimpf und Spektacul, so wol Einheimischen als Frembden“, und beschliesst die Morgensprache „eine Obduction u. Besichtigung“ vorzunehmen. Das Resultat derselben ist der Ausbau des Gartens gewesen, der jedoch immer noch in Betreff der äussern Einrichtungen zu wünschen übrig gelassen.

Doch schon im 17. Jahrhunderte war der Junkergarten baulich im Verfall. So heisst es in dem Protokoll der Morgensprache vom 2. Mai 1667: „den ietzo Bawfälligen garten anlangend, hat E. E. Morgensprache das Werck gar reifflich erwogen, vnd rathsamb befunden, dasjenige, was die Vorfahren gestiftet, zuvnterhalten“; sie beschliesst daher, die im Rosewinkel baar vorhandene Summe von 600 Mark und die nach der Baurechnung sich ergebenden Ueberschüsse „zum Baw sofort“ zu verwenden. Trotzdem stellen noch 1670, in der Sitzung der Morgensprache vom 23. April, „die Bawherren E. E. Morgensprache für, wie alles bisshero, in Mangel der Mittel, in dem Garten verfallen“.

In den Räumen des Hof-Saales bestanden zwei sogenannte Winkel: der Rosenwinkel und der Hölkenwinkel, in den Protokollen: Hollichwinckel (1611), Höllingwinckel (1618), Hölckwinckel (1619), hölllichwinckel und hellingwinckel (1623), später stets Hölleckenwinckel. Ihre Namen hatten diese Winkel von den Wappen, die sie schmückten: das des erstern war eine weisse Rose mit kleiner vergoldeter Knospe, das des letztern ein Schiff, eine sogenannte Hölke⁴⁾, zwischen zwei sich kreuzenden Bootshaken. Der Rosenwinkel diente den Kaufleuten als Vereinigungspunkt; in dem Hölkenwinkel versammelte sich die Zunft der Mälzenbräuer.

Auf der „Pfeiferbank“ in dem Saale des Junkerhofes hatten

⁴⁾ Hölke, nach dem Erl. Preuss. (II, 499) ein kleines Schiff. Nach dem Mnd. Wb. (Mittelniederdeutsches Wörterbuch von Schiller und Lübben. Bremen, 1875 ff.) ist Holke, f. und Holk, Hollik, Hulk, m., ein grosses schweres Lastschiff, das mit geringer Veränderung der Armatur auch als Kriegsschiff verwandt werden konnte.

die „Instrumentisten“ ihren Platz, welche zu den abgehaltenen Festlichkeiten, namentlich bei den sogenannten „Hoffrechten“, die Musik lieferten. An ihrer Spitze stand als Dirigent der „Meister“. Er hatte aus beiden Winkeln einen jährlichen „Lohn“ von 20 Mark (etwa 32 Mark nach heutigem Gelde⁵⁾), den er jedoch hin und wieder nicht regelmässig gezahlt erhalten hat. So klagt „Meister Heinrich der Instrumentist“ in der Morgensprache am 30. März 1618: „er habe aussm Höllingwinckel für fünff Jahr noch nichts bekommen vndt der winckel ihme noch 50 Mark schuldich sey“, — und in der Morgensprache am 18. Januar des folgenden Jahres ist „M. Heinrich dem Hoffspielman zugesagt worden, dass ihm wegen der 40 Mk., so ehr auss dem Höckwinckel soll haben (10 Mark sind ihm also inzwischen gezahlt worden), 20 Mk. auss dem Artushoffkasten sollen gegeben werden“. Es wird überhaupt darauf gehalten, dass den „Spielleuten“, welcher Name ebenfalls gebraucht wird, ihr Lohn, den die Aelter- und Gerdeleute zu zahlen hatten, nicht verkürzt werde, wie das aus einem später mitzutheilenden „Abschiede“ sich ergeben wird. Den Musikern war ein sogenanntes „Spielbier“ ausgesetzt. In der Morgensprache vom 30. April 1603 wird festgestellt, dass den Instrumentisten, so oft ein „Hoffrecht“ von ihnen gehalten wird, „auff die Pfeifferbanck zwey horner bier durch den Schencken vberantwortet werden soll“. „Da aber einiger vndter jhnen ferner zechen vnd manck die andren Geste sich setzen wollen, soll er auch gleich andern gesten seinen wirth zu zahlen schuldig sein. Was aber den Meister selbst anlanget soll derselbe mit dem freyen wirth allzeit versehen sein“.

Eine gute Musik wurde auch von unsern Voreltern geschätzt. Unter ihren „Erinnerungen“, welche die Zunft der Kaufleute in den neuen Hofbrief aufgenommen wünscht, findet sich auch (Protokoll vom 11. Novbr. 1671) folgende: „Vnd dann wolte auch nötig seyn, mit denen Musicanten zureden, damit sie bey dem Hoffrecht die Music rechte wol bestellen, denn ihrer viel vmb der Music willen den Hoff ersuchten“.

⁵⁾ Diese und alle späteren Umrechnungen des Geldes sind ausgeführt nach „Horn, Vom preussischen Gelde“. Altpr. Mtsschr. V, S. 48 ff.

Da die Winkel des Hofes ihre Räume zu Feierlichkeiten, Ausrichtungen, Schaustellungen etc. vermieteten, so war zur Ausschmückung des Saales, resp. Winkels, und zur Bewirthung der Erschienenen allerlei Schmuck und Geräth vorhanden.

Die Ausstattung und den Schmuck des Saales bildeten die zur Verwaltung der Baukasse gehörigen Kronleuchter, Blaker, Bilder, Spiegel, Schränke, Tische, Stühle etc. Der Hof besass 1801 (siehe Continuum vom 20. Juli des gen. Jahres): „6 gläserne Kronen jeder mit 6 Armen und den gewöhnlichen übrigen Zierrathen“, 10 hölzerne vergoldete Wandblaker, 3 Portraits der „vorherigen landesherrschafft. Persohnen“ in „hölzernen vergoldeten, oval runden Rahmen mit Cronen“, die Portraits von Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II., „sämtlich in weissen vergoldeten viereckigten Rahmen“. An Spiegeln zierten den Hof „3 grosse Spiegel in Nussbaum furnirten Rahmen, mit vergoldeten Ränden und Muscheln“, 36 dergleichen Spiegel-Wandleuchter, jeder mit einer metallenen Röhre“. 143 Lehnstühle, mit schwarzem Leder beschlagen, harrten der Gäste, welche an „14 schwarzbraun angestrichenen Ansatzischen“, für welche jedoch nur „3 bunte türkische wollene Decken, vom Wurm durchgegangen“, vorhanden waren, Platz nehmen konnten. Die Tische für Aelter- und Bauleute waren besonders hergerichtet. Für Kartenspieler waren „2 eschene L'Hombre-tische“ vorhanden. Beim Serviren dienten: „48 paar blau und weisse Caffé-Tassen, 24 paar weisse Chocolate-Tassen, 10 Dousins glatte Wein-Gläser, 10 do. glatte Bier-Gläser, 3 do. kantige Limonaden-Gläser, 3 do. do. Punsch-Gläser, 3 do. do. Bischofsgläser“. Ausserdem standen „1 Dousins grosse runde Caravins mit Stoppseln und 3 do. kleinere“ zur Verfügung. „Ein grau angestrichener Schenktisch mit einem Aufsatz“ und mehrere Schränke, darunter „ein grau angestrichenes Schaff mit Schaubladen“ zur Aufbewahrung der Spiegel-Wandleuchter vollendeten, abgesehen von einigen hier nicht her gehörigen Gegenständen, das von der Baukasse verwaltete, dem Hof zugehörige Geräthe. An Silber, Kupfer, Zinn und Messing besass die Verwaltung der Baukasse „Nichts“; die Geräthe von Silber lieferte der Rosenwinkel, die von Zinn, Kupfer etc. der Hölkenwinkel.

So besass der Rosenwinkel noch im Jahre 1772 115 silberne und vergoldete Schilder; an „silbernem u. verguldetem Trinckgeschirr“ waren vorhanden: „ein vergoldter Pocal mit einem kleinen vergoldten Schildchen auf dem Deckel — Vier vergoldte Hörner und 3 silberne Hörner, wozu der Kaufmann Herr Michael Heinrich Kindler noch ein neues vergoldetes Horn à 74 Schott (à 25 g) an Gewicht geschenket“. (Vergl. Continuum vom 28. Novbr. 1772). Das Inventarium vom 20. Juli 1801 (das letzte in den Protokollen) weist „beim Rosenwinckel“ nach an Silber: „ein zum Theil getriebener vergoldeter Pokal mit einem Deckel, und auf selbigem eine Manns-Statue, mit einer ganz kleinen Rose in der Hand, und einem daran hangenden ganz kleinen Schildchen: eine weisse Rose mit einem kleinen auf selbiger vergoldeten Knospchen; ein inwendig vergoldetes, mit Medaillen so wie rund um, also auch oben und unten ausgelegtes grosses Stoof-Kruhss an Gewicht 169½ Schott, welches vom verstorbenen Mäckler Herrn Severin Froese, unterm 19. Martii 1787, dem damahligen Aeltermann der Kneiphöfischen Kaufmannszunft Herrn Sabrowsky mit der beygefügtten wörtlichen Bedingung, eingehändiget worden, dass diesses Kruhss, zu ewigen Zeiten ein alleiniges Eigenthum der Kneiph. Kaufmanns-Zunft verbleiben, und die Mälzenbräuer-Zunft, kein Mit Eigenthum oder sonstiges Anrecht daran haben soll^e); 5 vergoldete Hörner, 3 ohnvergoldete“. An Schildern besass der Rosenwinkel damals 116 in verschiedener Form, von denen 28 als „auf Tafeln“ bezeichnet sind; unter ihnen ist von Interesse das unter Nr. 5 genannte: „ein zum Theil vergoldetes viereckigtes Schild worauf die vornotirte weisse Rose gesteckt wird“ (also das Wappen des Winkels). Diese Schilder waren (im altstädtischen Junkerhofe) „auf gemahlten Brettern festgemacht und wurden bei Hochzeiten und andern Solen-

^e) Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass, wie oben angegeben, der Rosenwinkel der Kaufmannszunft gehörte, und der Hölkenwinkel den Mälzenbräuern als Versammlungsort diente (in der Altstadt sassen die Kaufleute im Hölkenwinkel), was gegentheilige Angaben, z. B. die von Hoffheinz in dem 5. Bande der Altpr. Monatsschr., S. 101, aufhebt. Es dürfte sich dies auch aus der weitem Wahrnehmung ergeben, dass der Rosenwinkel der reichere war. Vergl. z. B. Protok. vom 23. Novbr. 1772, in welchem von der Zahlungsunfähigkeit der Hölkenwinkel-Kasse ein sprechender Beleg mitgetheilt wird.

nitäten an die Wände gehänget“. (Erlent. Preussen, II, S. 502). Die mit der Bezeichnung „auf Tafeln“ versehenen Schilder sind wohl Tafelaufsätze gewesen. Die Schilder waren zum grossen Theil Geschenke von angesehenen Gästen des Hofes, welche sich dadurch für den „freien Wirth“, die kostenlose Bewirthung, erkenntlich bewiesen, oder als neu geworbene „Brüder“ durch dieselben ihren Eintritt in den Hof verewigten.

Der Hölkenwinkel besass 1772 an Silber „93 Schilder, darunter das Churfürstl. Brandenburgsche Wapen befindlich, so laut Attest des Gold-Schmidts Bund 772 Schott wiegen; 3 Hörner, worunter 2 verguldete sind, an Gewicht 102 Schott. An Zinn gehörten dem Hölkenwinkel damals: „10 Schock zinnerne Teller schwer $3\frac{3}{4}$ Stein; 6 grosse Gang-Schüsseln, 44 mittlere, 45 Stück kleinere, 12 ganz kleine, $32\frac{1}{2}$ Stein; 6 Stück Haasen-Schüssel — $1\frac{1}{2}$ Stein; 6 Stück Turinnen nebst 6 Suppen-Schaalen, $2\frac{1}{2}$ Stein 6 Pfd.; 20 paar zinnerne Arm-Leuchter, 12 einzelne Leuchter, 28 zinnerne Profitchen, 4 Bier-Kannen“. An Kupfer besass der Winkel: 2 lange Bratpfannen; an Messing: „7 paar Arm-Leuchter auf dem Hoff, 3 Stück aufstehende Leuchter“; an Eisen: „4 Stück Brat-Böcke, 9 lange, 3 kurtze Brat-Spiesse, 1 Feuer-Schauffel, 2 Kasten zur Verwahrung des Zinns“. — Aus dem Verzeichniss vom Jahre 1801 entnehmen wir, dass an silbernen Hörnern ein Zugang nicht zu verzeichnen gewesen; dagegen ist unter den 94 Schildern, von denen 20 als „auf Tafeln“ bezeichnet sind, das eigentliche Wapen des Winkels genauer beschrieben: „ein Schild, ein Schiff zwischen zwei zusammengebrachten Felsen-Stücken, und 2 Boshacken, auch über selbigen ein Laubwerck und die Jungfrau Maria vergoldet, auf dem halben Monde, mit dem Kinde im rechten Arm vorstellend, imgleichen ein Schild dreyeckigt in der Mitte über dem Schiff ohnvergoldet, welches Schild in einem besondern Kasten, oder Kapsel aufbewahrt wird“. An Zinn weist dieses Inventarium ein „nicht unbedeutendes Minus“ nach, das, da der Verbleib des Fehlenden sich nicht nachweisen lässt — „es jedoch wahrscheinlich bleibt, dass diese fehlende Inventarien-Stücke, nach und nach, bey denen vorgefallenen Ausrichtungen, theils eingeschmolzen, theils weggekommen sind“ — „mit Beystimmung derer gegenwärtigen Herren Aelterleute der Zünfte“ in Abgang „gebracht“

wird. Beim Messing fehlen (ohne Vermerk) die oben genannten 7 Paar Armleuchter.

Vielleicht wird dieses bedeutende Manco an Zinn durch den nachfolgenden Passus aus dem Protokoll der Morgensprache vom 1. Oktober 1788 aufgeklärt: „Da übrigens die Herren Verwaltere anzeigen, dass gegenwärtig die Einkünfte dieser Casse (des Hölkenwinkels) deshalb so unbedeutend seyn, weile der grösseste Theil des, zum Inventario dieser Casse gehörigen Zinns sehr alt, und unbrauchbar sey und aus dieser Ursache sich nur selten eine Gelegenheit, selbiges zu vermieten finde, so wird nach dem Antrage derer Herren Verwaltere genehmiget, dass dieses alte unbrauchbare Zinn verkauft und in dessen Stelle vor die aus dem Verkauf des alten Zinns zu lösende Geld Summe, currentes brauchbares Zinn angekauft werden könne“. Wie das nun so häufig geschieht: der beschlossene Verkauf wird auch in diesem Falle schnell ausgeführt, der Ankauf des „currenten und brauchbaren“ Zinns aber verschoben und endlich unterlassen sein.

Der Rosenwinkel hatte ausser den Geräthen an Silber auch das „Begräbniss-Geräth und die Trauer-Mäntel“ in seiner Verwaltung, und dieses Leichengeräthe, dessen genaues Verzeichniss die Protokolle wiederholt bringen, verbindet die Gegenwart mit der Vergangenheit insofern, als die sogenannte „Kneiphöfische Kaufmanns- und Mälzenbräuer-Zunft“ noch heute dieses Geräthe dem Publikum leihweise zur Benutzung überlässt. Unter diesem Geräthe ist eins, dessen Name von sprachlichem Interesse. Es findet sich noch in dem Verzeichniss von 1801: „ein Lackens Bälge brodirte, mit schwarzen Frängen und Schmelzen“ — „ein Lackens Bälge mit Schnüren, Troddeln und Frängen besetzt etc.“ Das Wort Bälge in dem Sinne von Tuch, das über die Bahre ausgebreitet wird, fehlt in den mir zunächst zugänglichen Wörterbüchern von Frisch, Adelung, Grimm und Weigand. Das hier gebrauchte attributive „Laken“ = Tuch ist überflüssig, und so steht denn auch im Continuum von 1772: „1 bordirte Belge“. Dass allerdings auch dieses „Bälge“ mit Balg = cutis, follis verwandt ist, leuchtet ein.

Nach dieser linguistischen Abschweifung wenden wir uns wieder dem Hofe mit seinen beiden Winkeln zu.

Jeder dieser Winkel hatte seine eigene Verwaltung. Aus den Protokollen ersehen wir, dass sie in neuerer Zeit bestand aus dem Vogt und dessen „Compan“ (in dem Protokoll vom 10. September 1733: „Vice-Vogt“) und aus dem Burg- oder Bürgemeister und dessen Stellvertreter.

Dass Burg- und Bürgemeister, wie eigentlich selbstverständlich, nicht identisch mit Bürgermeister zu nehmen, ersehen wir aus drei Rasuren in dem Protokoll vom 17. Juni 1784, wodurch Bürgermeister in Burgmeister geändert worden ist.

Die Vorsteherschaft des vollen Hofes und Gartens bildeten im Verein mit den Vorgenannten die Aelter- und Gerdeleute und die Bauherren, von denen stets je zwei fungirten. Unter dem eigentlich dienenden Personal treten mit Namen auf die Schenken, die Bankstofer, die Zunftaufwärter (Protokoll vom 28. Novbr. 1772).

Die Vorsteher des Hofes und Gartens wurden in der Morgensprache gewählt und hatten vor derselben Rechenschaft abzulegen. In letzterer Beziehung enthält das Protokoll der Morgensprache vom Jahre 1452 („Gartenbuch“, siebentes Pergamentblatt, erste Seite) folgenden wichtigen Beschluss: „vnd so die elderlewthe Rechenschaft thun, so sollen sie entweichen (d. h. nach geschehner Rechnungslegung abtreten, den Sitzungssaal verlassen) das man vmbfroge, ab den eldesten genugt an der Rechenschaft ader nicht. Beslossen mit willen des Erbarh Rathes der Scheppen vnd gemeijue disses garten“. Die Zeit der Dauer dieser Aemter ist nicht zu allen Zeiten eine gleiche gewesen, sie währte drei, auch ein Jahr, oder für je einen Hof oder Garten, oder auch von Morgensprache zu Morgensprache, wodurch, wie wir das später erfahren werden, oft Amtsperioden von überlanger Dauer entstanden, in welchen allerdings auch die Amtsthätigkeit fast allgemein ruhte.

Die Gewählten waren zur Annahme der respectiven Aemter unbedingt verpflichtet. In dem Protokoll vom 19. März 1655 wird bei Gelegenheit der Weigerung zur Uebnahme des Amtes eines „Gärtmanns“ folgende Mittheilung aus der „Hoffsgerechtigkeit“ gemacht: „Wann dann in dem Hoffbrieff (woraus der Punct vorgelesen worden) ausdrücklich enthalten, dass ein Jedweder, so von E. E. Morgensprache gekohren,

vff geschehene andeutung, sich vnausbleiblich gestellen, im wiedrigen aber Zehen Mark (unserm heutigen Gelde entsprechend) Straff verfallen haben soll“. Nur in wenigen Fällen nahm man daher von der erfolgten Wahl Abstand. So berichtet das Protokoll vom 10. November 1597, dass die Morgensprache in Stelle des zum Gertmann erwählten Caspar Maraun „einen anderen hat kühren müssen,“ weil er „fürstlicher diener“ gewesen.

Dem Ausdrücke besonderer Freudigkeit bei Uebernahme dieser meist beschwerlichen und vielfach mit Opfern verknüpften Aemter begegnet man in den Protokollen kaum; viel öfter zeigt sich energisches Sträuben gegen die dargebotene Würde. So erfahren wir aus dem Protokoll vom 15. Februar 1599: „Auss vrsachen, weil Napss nicht schencken wollen, Sondern sich beschweret, dass ers wegen seiner gesundtheit, die sehr hawfallig, vnd dan auch wegen seiner Nahrung die sehr gering, nicht annemen kündte . . . Auch seinen fuss anders wohin setzen, Alss dass er zum Verterb seiner Nahrung vnnnd grossem abbruch seiner gesundtheit, vff dem hoffe die gärtmanschaft vber sich nemen wolte.“

In der Morgensprache, gehalten den 17. Febr. 1599, wird diese Angelegenheit zum Austrage gebracht. Es heisst in dem betreffenden Protokoll: „Nachdeme sich Christoff Napss dahin ercläreтт, dass er lieber auss der Stadt ziehen, Alss das eine Mahl Schencken vnnnd die Andere guttwilligkeit annemen woltt, Alss hatt zu verhüttung allerley vngemachs, vnnnd mehrer Zusammenkunfftē die Erbar Morgensprach, mitt Caspar Maraunen, der seine Zeit der Gärtmanschaft fast aussgestanden dahin gehandelt, dass er die folgende Zeitt auch vffwarten, bier vnnnd wass darczu gehöret, verschaffen vnnnd bestellen, Auch die vncosten zweyer Gärttleutt, tragen sollte, Mit demselbiegen, vnnnd wass er vor den sprung zugeben schuldig, 20 fl, soll er hinfurtt, dess ganczen beschwers dess Schenckwercks befreyet sein, welches den auch Caspar Maraun villig vnnnd gerne vff sich genommen. Demnach so soll er hiemitt, wen er diesses Jahres schenckwerck aussgestanden vnnnd dess andern seines Companen mit verrichtet, der Elter vnnnd Gärtmanschaft hinfüro genczlich befreyet vnnnd ledig gelassen sein.“

Der zum Bauherrn erwählte Herr Christiani erklärt in der Morgen-



sprache vom 27. Juli 1729, nachdem er verschiedene Ausflüchte gemacht, „dass er das Bauwesen gar nicht verstünde, und davor einen Abscheu trüge“ . . . „Ihme aber hierauff vorgestellet worden, dass Er Bürgerliche onera tragen müsse, sich selbst zu imputiren hätte, dass er in dem abgewichenen Jahr nicht erschienen, und denn, dass dieses eine Sache von schädlicher Folge wäre, und alle andern verkehret werden müsten, wurde endlich diese Sache dahin gerichtet, dass er als Compan dem Herrn Straube (Bauherr) assistiren, doch hinkünftig, wieder seinen Willen, das rechte Bauherrn Ambt an[zu]nehmen nicht gezwungen werden sollte.“

Um noch ein drittes Beispiel anzuführen — in dem Continuum vom 8. August 1772 lesen wir:

„Herr Boldt will anfänglich das Voigt-Amt nicht acceptiren, da ihm aber zur Resolution gegeben wurde, dass er entweder sich zur Uebernehmung dieses Amts entschließen, oder 40 fl an den Hölleken-Winckel bezahlen soll; So declariret er, dass er das Voigt Amt auf 3. Jahre übernehmen, jedoch mit Keinem Vorschuss etwas zu thun haben wolle: Worauf die Herren Elter Leute sich anheischig machen, davor zu sorgen, dass Herr Boldt Keinen Vorschuss haben soll“.

Die Verpflichtung „bürgerliche Onera“ zu tragen, wurde zugleich als eine Schraube zur Erzielung von Einnahmen angewendet, indem ein Loskauf vom Amte zulässig war. Die Morgensprache (Protokoll vom 11. November 1671) „deliberiret vnd schlüsset“ auf den Antrag der Zunft der Mälzenbräuer, dass in dem neuen Hofbriefe festgesetzt werde, „dass iederman gegen 60 fl. sich losskauffen möge“, wie folgt: „dass Sie sich dahin bearbeiten wollen, damit nach denen beygebrachten erinnerungen der Hoffbrieff eingerichtet, vnd mit dem losskauff es solcher gestalt gehalten werde, dass ein Einheimischer so einmahl geschenckt hat, sich nachmals mit 40 fl. losskauffen möge; Eines Bürgers Sohn mag sich mit 50 fl. ganz losskauffen; Ein frembder aber, so nicht hier gedienet, oder auch einer der ein Handwercksmann gewesen, vnd von seinem Handwerck abgetreten soll einmahl schencken, vnd dann noch mit 60 fl. (ungefähr 90 heutige Mark) sich losskauffen; Jedoch wird dieses zu moderiren E. E. Morgensprache ieder Zeit heimbge lassen; wie denn

auch die persohnen zum schencken zu wählen E. E. Morgensprache, weil doch der Erb. Zünfft deputirte iedesmahl mit dabey seyn, verbleibet“.

Vor diesem Beschlusse sind verschiedene Summen als Loskauf gezahlt. In der Morgensprache vom 19. September 1597 heisst es: „Alss hat ein Erb. Morgensprach auss dringender Not (es fehlte an Geld zur Bezahlung der Bauherren) dahin geschlossen, dass sich ettliche personen sollen abkauffen, vnnd weil Hans Schöne zum nehesten vnnd ersten hoffe gekohren, sich aber gebeten abzukauffen, Alss ist Ihme auch solches bey diesser des hoffis vngelegenheit vor andern gegünnet worden, doch dass er dem hoff vnnd garten zum besten 400 mk. (etwa 900 M. heute) geben soll, welche er dan auch zu geben gewillieget, vnnd soll hiemit dess schenckens alss auch aller andern beschwer in hof vnd garten genczlich gefreyet sein. Ingleichen hat Michel Fehrmann welcher den andern hoff schon zwey mahl geschencket sich abgekauft, vnnd davor gegeben 200 marck. Soll also hiemit von dem beschwer dess restirenden schenckens alss auch aller anderer beschwer wie Hans Schöne genczlich gefreyet sein“. (Späterer Vermerk: „Haben beide die gelde erleget.“) — „Heinrich Phrim so zum tonnen Bier zum Gertman erkoren worden, hott sich abgekauft mit 40 Mk. (1598). — „Gert Schwarz der Fischmeister, nachdem ehr ein jahr geschenckt, hat ehr sich wegen der beiden lezten jahr mit 200 mk (220 M. heute) lossgekauft“ (20. Januar 1623). — „Barthel Kühnscherff, so vor diesem jüngster Gärtman gewesen, vnd alters vnd leibes vnvermögenheit halber ferner nicht schencken kan, kauft sich loss, vnd soll vor alles vollends 12 Rthlr. (etwa 18 heutige Thaler) geben“ (1670). — Auch hartnäckigem Feilschen begegnet man. Der zum Gertmann gewählte Martin Lauterbach bringt in der Sitzung der Morgensprache am 28. Januar 1604 verschiedene Gründe vor, welche ihm die Annahme des Amtes unmöglich machen. Die Morgensprache hält dieselben jedoch nicht für „erheblich genug, dass er konte dess schenckens befreyet sein“, doch dürfe er sich „abfinden“ . . . „Martin Lauterbach begeret, wie viel er solle geben, Soll 400 mk. geben. Worauff er 50 mk. gebotten, Womit die Erb. Morgensprache nicht zufrieden. Hatt demnach 60 mk. gebotten, Eine Erb. Morgensprache hatt ess Ihme auf 100 fl. gelassen, Hatt sich wider an

einen Erb: Rhatt gezogen“. (Die von der Morgensprache geforderten 400 mk. sind etwa 880 heutige M. und die 100 fl. entsprechen ca. 350 M. heutigen Geldes.)

Im Jahre 1684, 22. April, bringen die Deputirten der Kaufleute „einige Punkte“ ein, „unb selbige E. E. Rath vorzutragen“, deren erster also lautet: „Es soll eines Bürgers Sohn in allem vor 30 Gulden Poln. (37½ M. heute), Ein frembder aber vor 50 (62½ M.) des Hoff- und Gartenschenkens frey und loss seyn, dass also dennoch darinn ein Unterscheid observiret werde“. So schwanken die Loskaufsummen, welche nach der Zahl der in den Protokollen verzeichneten Vermerke, recht beträchtliche Einnahmen gewähren mussten.

Eine dem Loskauf congruente und für die Kasse der Bauverwaltung ebenfalls recht einträgliche Abgabe war der sogenannte Sprung. Das Wort tritt erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Protokollen auf und bezeichnet allem Anscheine nach eine graduirte Regelung des Loskaufes. Während man bei diesem mit einer Zahlung der Lasten des Hofes und Gartens los und ledig wurde — „entweder losskauffen oder schencken“ (Protokoll vom 26. April 1684) — konnte man beim Sprunge nach und nach einzelner Onera — oder sagen wir lieber zunftamtlicher Würden — mittelst Zahlung einer bestimmten Summe sich entledigen. Die Zunftbrüder wurden „nach dem Catalogo, wie sie in die Zunft kommen, zum Schencken gefordert“ (Protokoll v. 22. April 1684) und hatten, da sie zu drei- resp. viermaligem Schencken verpflichtet waren, gradatim sich durch die Würden der Gerde- und Aeltermannschaft hindurchzuarbeiten, zogen sie nicht völligen oder sprungweisen Loskauf vor. Der Sprung war mithin ein Loskauf von Stufe zu Stufe amtlicher Würde und Bürde, und zahlte man, je nach Neigung und Vermögen, für einen, zwei, drei oder vier Sprünge.

Vorstehende Deutung des „Sprunges“ scheint annehmbar, ob sie jedoch völlig zutreffend, wage ich nicht zu entscheiden, halte es vielmehr, um eine Klarstellung der Sache und einen Einblick in die Art und Weise und den Preis des Sprunges zu ermöglichen, für erforderlich, eine entsprechende Anzahl von charakteristischen Belegen für diese Art der Abgabe nachstehend folgen zu lassen:

In der ersten Morgensprache des Jahres 1605 (Datum fehlt) heisst es:

„Vnd derweil zu dem bevorstehenden baw am Bollwercke geldes benötigt gewesen vnd in der Lade kein vorrhatt vorhanden, Alss hatt die Erbare morgensprache dem Christoff Korsten (er war „Eltermann“) weiln er auch Bauherr ist, einen sprung zugelassen. Vnd bleibt Berendt posche rechter Elterm: vnd bekompt auch einen sprung, vnd gibt 20 fl. Und Hannss Kiennappel sein Compan kriegt auch einen sprung. gibt 20 fl. Henning Bergmann ist rechter Gertmann kriegt auch einen sprung für 20 fl.“

„Herrn Henning Bergman ist der sprunck, weil er bey Gericht beschwer genug hatt vnd jetzo auch wegen eines Erbarh Gerichts schencken muss, erlassen (5. Juli 1605.)“

„Herman Nittessen hatt anstatt Christoff Rodes, weil er einen sprung bekommen, alss ein Gertman geschenckt (13. Septbr. 1605.)“

„Gertleute Hannss Quant, welchem auch der sprunck für 20 fl. gegonnet (19. Septbr. 1606.)“

„Weiln sich die Bauherrn erlagen, dass sie viel vncosten auff gebeuden gewendet vnd kein geldt in den Henden haben, sondern viel verschossen, Alss hatt sich Jost Meding (er war zum Aeltermann erwählt) auch abgefunden vnd gibt 35 flo. nebenst 20 flo. für den sprunck vnd bleibt Hanns Temminghoff der Rechte Elterman bekümpft zwey sprünge, Simon Luder seinn Compan, der bekümpft 2 sprünge, Christoff Lollhoffel bekümpft einen sprunck (27/17. Septbr. 1612.)“

„Es hat auch Peter Stade, Elterman, weil seine Zeit fast vmb ist (er war am 13. Septbr. 1619 gewählt worden), sich mit 30 fl. abgekauft, vndt hat also Hans Freudenthall, Jacob Sturm vndt Hans Friedewaldt ein Jeder einen sprung bekommen vor 20. fl. (11. Novbr. 1621.)“

„Dieterich Liebstein, weil ehr nur noch ein Jahr zu schencken, hatt ehr sich mit 10 fl. losgekauft, vndt ist an seine stell gekoren Henrich Prein krigt einen sprunck giebt 10 fl. (29. März 1624.)“

„Cornelis Cron, weil ehr albereit ein jahr geschenckt hot er sich von den andern beithen Jahren lossgekauft vnd 120 fl. gegeben. Bleibt Georg Schuman Elterman Dauit Klen krigt einen sprunck giebt 20 fl. (8. Juli 1624.)“

„Wird demnach Johann Thamm zum ersten Elterman gekohren, vnd weil er noch nicht Elterman gewesen, dennoch des Hofes und Gartens kundig ist vnd sich abkauffen will von einer Eltermanschaft (also wohl der zweiten, für welche seine Wahl ordnungsmässig zuerst hätte erfolgen sollen), wird Ihme der eine sprung gelassen vor 10 fl. — Christian Schröter wird abwesend zum andern Elterman gekohren, weil er aber noch nicht geschenket, vnd dennoch die beschwerde der Verwalterschaft trägt, wird den Bawherren committiret, ihme die 2. sprünge, in consideration gegenwertiger Zeiten, vor 20 fl. zulassen. — Anthonius Treptaw wird abwesend zum ältesten Gärtman erkohren, vnd soll vor den einen sprung 15 fl. geben (23. April 1670).“

„E. E. Morgensprach kühret zum andern Garten, Hans Albrecht Liederten zum ersten Elterman, weil er zuvorn der andere Elterman gewesen“ (er hat also, da er keinen Sprung macht, auch nichts für einen solchen zu zahlen), Georg Assmannen zu dessen Compan, vnd soll derselbige, weil er zuvorn nur jüngster Gärtman gewesen, vor den einen Sprung 10 fl. (heute etwa 15 M.) geben, verspricht zugleich dem Garten zum Baw ein reputirliches Geschenk zugeben (13. Juni 1670).“

In der Sitzung vom 5. Septbr. 1670 „berichtet der bissherie Elterman, Gerhard Benckendorff, dass E. E. Zunfft der Kauffleuthe geschlossen, dass für einen Sprung nicht mehr als Zehen fl. gegeben werden soll“ etc. . . . worauf die Morgensprache beschliesst: „Wass übrigens E. E. Zunfft der Kauffleuthe wegen des losskauffs geschlossen, kan so lange biss selbiger Schluss von E. E. Raht ratihabiret worden, in keine consideration kommen, sondern es bleibet E. E. Morgensprach bey dem bissherigen gebrauch.“

Sitzung vom 30. Januar 1671: „E. E. Raht habe dahin geschlossen, wass den losskauff anlanget, dass es bei 20 Rthlr. sein bewenden haben, vnd die so bisshero sich lossgekauft oder einige Sprünge bekommen, das wass mit ihnen behandelt vnd verschrieben worden, abgeben, inskünfftige aber wass dessfalls wird verordnet werden, erwartet werden solle.“

Die Aelterleute und Deputirten der Zünfte stellen in der Morgensprache am 6. Novbr. 1671 in Betreff des „neuen Ihnen aussgegebenen

Hoffbriefes“ vier Anträge und erklären, „dass Sie hinfüro, wenn diese 4 puncte nicht dergestalt, wie sie es gut befinden, eingerichtet werden solten, weder eine Morgensprache, noch dass geschoncken werden soll, gestatten könnten.“ Der zweite Punkt spricht von dem zu hohen Preise des Loskaufes: „man habe leuthe, die 60 fl. geben wollen, nicht losslassen wollen, da die E. E. Zünffte es doch nur auf 40 fl. gesetzt.“ Die Morgensprache schliesst rücksichtlich dieses Punktes: „Wass den losskauff betrifft, müsse derselbige dennoch etwas höher seyn, als vier Sprünge, denn die Sprünge bekomme iemand nur als ein beneficium, ein losskauff aber were was anders vnd müsse höher seyn.“

Unter den „Erinnerungen“, welche die Aelterleute und Deputirten der Zünffte der Kaufleute und Mälzenbräuer in den neuen Hofbrief aufgenommen wünschen, befindet sich auch folgender Passus: „Wegen der Sprünge aber bitten Sie es derogestalt zu moderiren, damit es niemanden zu schwer falle, iedoch könnte ein Sprung vnter Zehen fl. auch nicht seyn. Der Losskauf möchte von 45 bis 50 fl. sein. (Protokoll vom 11. Novbr. 1671.)“

Sprünge und Loskauf waren nur während der Zeit des Schenkens zulässig: die Bauherrn wünschen in der Sitzung der Morgensprache am 9. März 1673 zu erfahren, „wie es mit denen, welche zum Martinshofe vergangenen Jahres gekohren worden, wegen der eingefallenen gefährlichen Zeit vnd der darinen angestellten Busstage aber, wesswegen Hoff und Garten zuschencken eingestellt worden, nicht geschencket haben, soll gehalten werden; wird Ihnen zum bescheide gegeben, dass es mit denenselben in dem stande, wie sie gewesen, gelassen, vnd vor die Sprünge, biss Hoff vnd Garten wieder geöffnet seyn wird, nichts von Ihnen gefordert werden soll.“

Der am 22. April 1684 zum ersten Gärtmann „gekohrene“ Jacob Hanmann soll — wie das bereits in der Sitzung am 26. desselben Monates und Jahres festgesetzt wird, „vor 2. Springe 20 fl. zahlen und recht (erster) Eltermann seyn“. In diesem Falle überspringt der Betreffende also die Stelle, für welche er zunächst gewählt, die erste Gärtmannstelle und die Stufe des „Eltermann-Compans“.

Wenden wir uns jetzt den Functionen der einzelnen Beamten des

Hofes zu, soweit sie eben aus den Protokollen sich abstrahiren lassen, so machen wir die Bemerkung, dass eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Aemter nach deren Wirksamkeit sich eigentlich nur bei den Bauherren ergibt. Sie hatten, wie wir das oben bereits gesehen, die zu Hof und Garten gehörigen Gebäude in baulichem Stande zu erhalten, überhaupt „des Gartens Bestes“ zu berathen, wobei sie oft nicht unbeträchtliche Vorschüsse leisteten. Männer von Fach brauchten sie eben nicht zu sein, doch scheint man überwiegend Bauverständige zu diesem wichtigen Amte gewählt zu haben. Der Zahl nach waren stets zwei Bauherren thätig, die Jahrhunderte in grösster Uebereinstimmung gewirkt zu haben scheinen; denn erst in der Morgensprache am 12. Juni 1692 wurde, um vorgekommene Misshelligkeiten auszugleichen und für die Folge unmöglich zu machen, der Beschluss gefasst, „dass kein Bauherr ohne den Andern, einigen Bau oder sonsten ichtwas im Hoff und Garten vornehmen solle“. Die Bauherrn haben jährlich „auf Oculi“ Rechnung zu legen; es geschieht dies jedoch — der später nicht regelmässig abgehaltenen Morgensprachen wegen — oft für eine Reihe von Jahren an einem Sitzungstage. Die Morgensprache prüft die Rechnungen, welche meist „bey abgestattetem Danck vor die gehabte Mühe und Treue quittiret“ werden und entlastet die Bauherren. Die Berechtigung zur Berechnung eines besonderen „Salariums“ scheint bestanden zu haben: „Wann aber derselbe (der Bauherr Christian Straube) in dem Schluss der 1733^{sten} Rechnung, wegen der geführten fünfjährigen Verwaltung, sich ein Salarium von 50 fl. (ungefähr 50 heutige M.) jährlich ausgebethen, so wurde nach genommenen Abtrit der Bauherrn und Verwaltere von E. Löbl. Morgensprache hierüber deliberiret, und, da aus denen Rechnungen zu ersehen, dass zwar keine Schulden mehr vorhanden, immittelst der befindliche Bestandt nicht gänzlich ausgegeben werden kan, dahingegen aber der Herr Straube, wegen der vielfältigen, bey denen geführten Bauten, gehabten Mühe und Arbeit, wohl ein mehrers zum Douceur verdienet hat, ihme überhaupt Viertzig Rthlr. accordiret (Protokoll vom 10. September 1733.)“ — Einem der verdienstvollsten Bauherrn, dem Herrn Commerciën-Rath Polickein, wird sogar „en égard seiner langjährigen Dienste ein Praesent an Silber zum Andencken . . .

200 fl. wehrt ausgesetzt (Prot. vom 6. Septbr. 1756).“ — Die Bauherren Schultz und Plintzner bitten in der Sitzung am 5. Septbr. 1760 „umb ihre Dimission, und überlasset ersterer E: Löblichen Morgensprache, was ihm wegen seiner Treu geleisteten 9-jährigen Dienste zum Douceur werde accordiret werden.“

Die Funktionen der Aelter- und Gerdeleute greifen so vielfach in einander, dass es schwer fällt, dieselben zu sondern; sie werden in den Protokollen fast stets in einem Zuge genannt. Ehe wir ihren Amtsverrichtungen näher treten, möchte ich mir erlauben, einige Bemerkungen über den Namen der Gerdeleute vorzuschicken.

Der Name verleitet zu der Annahme, die wir auch bei Faber a. a. O. Seite 83 finden, dass er so viel als Gartenmann bedeute, bis zu welcher Form („Gartmann“) er sich im Laufe der Jahrhunderte allerdings allmählich gestaltet hat. Diese scheinbare Umschreibung des Namens ist schon aus dem Grunde nicht zulässig, als die Protokolle älterer Zeit überall garthe, garthen, Garten für hortus haben, also auch garthe(n)mann, Gartenmann schreiben müssten, wenn das Wort in diesem Sinne zu verstehen wäre. — Die Schreibung des Wortes wechselt zwischen Girdeman, Gerdeman, Gertman, Gärtmann, Gartmann in der Einzahl (Gird in dem zweiten Protokoll von 1452 ist wohl nur Kürzung), Girdemans, Gerdemanes, Gerdemans, Gerdeleute, Gerdermans (1504 f.), Gerderleute (1506), Gertleut(h)e (1593), später Gärtleute und Gartleute in der Mehrzahl. Das erste Protokoll aus 1450 enthält zum erstenmale den Namen und zwar als nachträglichen Zusatz (von derselben Hand), der über dem Protokoll steht: „Girdemans Steffen qwast vnde Niclos scholez“. Auch in dem nächstjährigen ersten Protokoll sind die beiden „Gerdemanes“ zusätzlich angeführt; erst mit dem Jahre 1452 behaupten sie in den Protokollen selbst ihren Platz und zwar hinter den Aelterleuten. Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts verschwindet der Gärtmann in den Protokollen gänzlich, und ist in diesen im 18. Jahrhundert nur von der Wahl der Vögte und Burgmeister die Rede. — Nach dem Mnd. Wb. von Schiller und Lübben (II, 65a) bezeichnete gerde, f. die Ausrichtung, Anordnung eines Mahles und gerde-, gardeman, m., Plur. — lude, soviel als Schaffner, der ein

Gastmahl zu besorgen und die Ordnung bei demselben aufrecht zu erhalten hat. Diese Erklärungen resultiren aus verschiedenen Sätzen, die das Wörterbuch mittheilt und welche Urkunden entnommen sind, und die Protokolle der Morgensprache bestätigen, wie sich das aus dem Folgenden ergeben wird, im Wesentlichen die Richtigkeit der Deutung, erweitern dieselbe jedoch auch.

Die Aelter- und Gerdeleute haben die Ordnung in Hof und Garten aufrecht zu erhalten und, wie wir aus dem nachfolgenden „Abschiede“ vom Jahre 1608 ersehen, Ruhestörer und Friedensbrecher „verbürgt zu nehmen“, d. h. fest zu halten und nur gegen gestellte Bürgschaft zu entlassen.

„Abschiedt wie sich die Elter vnd Gertleute gegen die tumultuanten und Verbrechere verhalten sollen.

Nachdeme die Elter vnd Gertleute biss anhero Ihren anbefohlenen Embtern, wie sichs wol eignet vnd gebühret, avffim Hoffe vnd garten, nicht vleissig fürgestanden, sondern darin nachlessig befunden, Vnd die verbrechere vnd tumultuanten nicht verburget genommen, Dannenhero allerhandt vppicheit, vnheil vnd boses wesen entstanden, Deme nun forzukommen, Alss hatt die Erbare Morgensprache in dieser session einhelliglich geschlossen, dass da künfftig ein tumult im hoff und Garten von vnruhigen Menschen solte angefangen werden, die Elter: und Gertleute den hoff vnd Garten alssbalde sollen schliessen vnd solche vnruhige leute vnd verbrechere verburget nehmen, auff dass sie ferner in gebührliche straffe genommen werden. Solten aber die Elter: vnd Gertleute, endtweder auss gunst oder freundschaft solche tumultuanten vnd verbrechere vnverburget durch Ihre nachlessigkeit vnd nachsehen passiren lassen, Sollen die Elter und Gertleute mit gleicher poen gestrafft werden. Wornach sie sich zurichten, vnd für schaden zu hüten wissen werden.

Actum den 3. Monatstag Majj Anno 1608“.

Dass die Stellung der Aelter- und Gerdeleute den Besuchern des Gartens gegenüber eine recht schwierige gewesen, geht schon aus dem vorstehenden „Abschiede“ hervor. Gingen sie gegen „Tumultuanten“ nach ihrer Pflicht energisch vor, so wurden sie oft „mit worten vbel angefahren“, ja man vergreift sich sogar mit „thätlichkeit“ an ihnen

(Protokoll vom 23. Decbr. 1670). Einige Auszüge aus den Protokollen werden einen Einblick einmal in den Charakter des Dienstes dieser Beamten und sodann auch in den der Gesellschaft gestatten, welcher sie vorzustehen, resp. zu dienen hatten. Das Gartenbuch enthält nachfolgendes „Consultum“ vom Jahre 1531:

„Hans dusingk, Andres tirbach

Czuwissen Noch dem hans dusingk neben andres tirbach sich der vngebur jm garthen gegen dem Gerdeman jorgen sost gehalten Nemlich das sie jme vff den obent als er den garthen hot schlissen wollen schlege gedrewet vnd wo die wache nit in den Garthen komen, wer villeicht der schlege nicht entgangen, Do aber jorge sost des anderen tages dy beyden hot wollen vorburgt nemen vnd vor den alterman vorbothen lassen, haben sie keine Burge setzen wollen, sunder ein schnipchen vorgeschlagen vnd segen jn nit dafür an Burge zusetzen vnd seint also aus dem garthen mutwilligklich gangen, Doruber ist Tirbach wegk geezogen, dy stroff sol mit jm bleiben anstehen bisz vff seine heimkunfft, Do aber Dusingk vorbotet ist worden zur Morgensprach hot er nit gistehn wollen sonder gesagt, Er wolt sich des hoffs vnd garthens enthalden vnd nit dorein kommen. Actum etc. Sonnobent noch Visitacionis Marie (8. Juli) jm xv^{sten} vnd xxx^{sten}“.

Die Aelterleute waren verpflichtet, erforderlichenfalls, im Verein mit den Gerdeleuten, um die Berufung einer Morgensprache anzuhalten (Protokoll vom 13. Juni 1670); sie müssen mit diesen „nach gewöhnlicher art vnd altem gebrauch offentlich abdaneken vnd die neuerkohnne Elter- und Gartleuthe dabey benennen (Protok. v. 29. Juli 1672)“. Die Morgensprache ist ihre alleinige Instanz: „Es ist vor gut angesehen vnd beschlossen das die Elterleute vnd gerdeleute keine sachen vertragen sollen ausser der morgensprache (letztes Protokoll des Gartenbuches vom 16. September 1562)“. Die Aelterleute haben, gemeinsam mit den Gerdeleuten, wenn auch nicht Freibier, so doch eine Entschädigung, ein Salarium an Bier erhalten: „dann bitten sie (die Aelter- und Gerdeleute) auch dass ihnen nach altem gebrauch auss dem Rosenwinckel die gewöhnliche thonne Bier, so ihnen geweigert worden, möge gereicht werden (Protok. vom 30. Januar 1671)“.

Das „Gartenbuch“ (letztes Pergamentblatt) enthält aus dem Jahre 1492 einen Beschluss der Morgensprache über die Wahl der „Compane“ der Aelter- und Gerdeleute, der hier eine Stelle finde:

„Wissenntlich ist das eyntrechtlichenn zeur Rechenschafft be-
lossenn ist das man vorbazmer nicht Alderleuthecompan adir gerde-
manscompan kizen sall dy jhennen [?] czuuoeren gewesen sein Bey
vnderscheit, js wa[r]e denne sache da das man nicht newe gertleuthe
adir aldirmanfcompan dy nicht weren gewefzenn bekomen konden,
welchere denne von alders gewesen vom ersamen rathe Compeneye der
Scheppen adir alderleute vnd beifzitezer irkanth vnnnd gekoren wurden,
dy sollen is ane alle widderrede seyn Ouch sall keyn aldirman vorbaz-
mer macht haben jn sunderheit gerdeleute czu sich czu kifzen ane wissen
vnd volborth (Zustimmung) der obengeschr. hern, Eynsolchs wie vor-
berurth stete feste vnd vnnabrochlich czuhalden ist geschen am donners-
tage vor margarete (12. Juli) jm etc. xei^{ten} jar“.

In der Morgensprache am 13. Juni 1670 beschwerten sich die
„Elter- vnd Gartleuthe, dass man sie, da sie kaum den Garten geöffnet,
davon verdringen wolle; Es habe zunächst E. E. Morgensprache Sie
ohne ihr Zuthun, da Er Schröter nicht einst zugegen gewesen, vnd also
sich nicht darzu gedrunge, zu Elter- und Gartleuthen gekohren, dero-
gestalt, dass der Garten den 1. Maji geöffnet werden solle; Es habe
aber der Bawherr, Stolzenberg, sie mit dem baw so lange aufgehalten,
biss kurz von den Pfingstfeyertagen, da haben Sie, Elter- und Gart-
leuthe sich bey E. E. Raht erkündiget, ob sie den Garten auffmachen
soltten, es sey ihnen aber zur antwort gegeben, nein, sondern sie soltten
es biss nach den Feyertagen anstehen lassen; da sie nun kaum 14 tage
geschencket, wolle man sie, ohngeachtet ihrer Mühe, arbeit vnd vnkosten,
so Sie bey dieser wenigen Zeit auffwenden müssen, verdringen: Wann
Sie aber dennoch ihr Ambt die Zeithero ehrlich geführt, vnd dabey
mühe vnd schaden erlitten, Als könten sie sich nicht noch darzu
schimpfen lassen, (wie denn eine iedwede remotion ab officio eine in-
famiam nach sich ziehe) vnd mit den 14. tagen zufrieden seyn, sondern
stellen zurecht, dass Ihnen, zumahlen, weil ihre Nachfolger noch Zeit genug
übrig behalten, ihre sechs wochen ausszuschencken verstattet werden möge.

Die Bawherren regeriren, dass zwar der Garten, darumb, dass ausmangel der Mittel der baw nicht geendiget worden, den 1. Maji nicht geöffnet werden können; Es hetten aber dennoch die Elter- und Gartleuthe schon den 10. Maji mit Kannen vff die Gasse vnd mit pudeln zuschencken angefangen, würden Ihnen also nur Zehen tage noch fehlen.

Die Elter- vnd Gartleuthe bitten, auch nur die Zehen tage zuschencken Ihnen noch zuverstatten, damit Sie sich ihres schadens ein wenig erholen mögen; Stellen dabey für, wie es vnbillig sey, dass derselbige so ein Jahr den Jahrmarckts Garten gehabt, auch das andere, dritte vnd vierdte Jahr denselbigen vnd also den Vorthail allein haben, der andere aber, welcher den Neujahrshoff ein Jahr geschoncken, auch das 2. 3. vnd 4. Jahr selbigen schencken vnd den schaden allein haben solle: Solcher gestalt werde der eine einen gewinn von seinem Schencken haben, der andere aber werde zum Bettler dabey werden; die Erb. Zünffte würden das nicht zugeben, dass es so hergehen solle, sondern das ihrige hiebey thun; vnd wehre wol billig, dass der so den Jahrmarckts Garten geschencket, hernacher den Neujahrshoff bekomme, damit dennoch gleichheit gehalten werde.

E. E. Morgensprach redet von der sache vnd giebet endlich zum bescheide: . . . Wass den von den Elter- vnd Gartleuthen praetendirten schaden betrifft, wesswegen der eine Bawherr Stolzenberg will beschuldiget werden, stehet es dahin, ob er daran schuldig sey, dass der Garte nicht ehe geöffnet worden; Weil aber die Elterleuthe selbst gestehen müssen, dass sie ehe vnd wann der Garten recht geöffnet, drittelhalb wochen lang mit Kannen auff die Gasse vnd mit Pudelgläsern geschencket, alss können sie, in anmerckung, dass sie in solcher Zeit den Schencken vnd Spielleuten kein Spielbier oder iemanden einen freyen Wirth geben dörffen, keinen schaden fürwenden, sondern weil die Zeit numehro da ist, dass andere Elter- vnd Gartleuthe gekohren werden sollen, hat es dabey sein bewenden, vnd sollen sie denenselbigen so ihnen succediren werden, das Bier vnd wass sonsten verhanden, wie gebräuchlich, gegen billige bezahlung überlassen. Wass übrigens angeführet worden, alss wenn es vnbillig sey, dass einer seine vier Jahr den Jahrmarckts-Garten haben, der andere aber alle vier Jahr den

Neujahrshoff schencken soll, könne E. E. Morgensprach, noch zur Zeit, von der alten gewohnheit vnd dem alten Hoffbrieffe, sintemahlen noch der neue von E. E. Raht nicht revidiret noch confirmiret worden, nicht abweichen; Es hetten aber die Erb. Zünffte mit den Bawherren darüber, wass in dem alten Hoffbrieffe zuendern vnd vff iezige Zeiten einzurichten seyn möchte, sich zu einigen vnd selbiges E. E. Raht fürzutragen, allsdann auch desswegen die billigkeit in acht werde genommen werden.

Die Elter- vnd Garthleuthe provociren hievon der Zünffte halben an E. E. Raht“.

Der vorstehende wichtige Sitzungsbericht belehrt uns, dass es der Aelter- und Gerdeleute Pflicht gewesen ist, für die Zeitdauer ihres Schenkens (sechs Wochen) das Bier aus eigenen Mitteln zu liefern und für die Bewirthung der Besucher des Hofes und Gartens zu sorgen. Sie verkauften das Bier für ihre Rechnung und zogen auch den „Wirth“, d. h. den Bewirthungsbetrag, die Zeche, ein⁷⁾, scheinen diese jedoch in gewissen Fällen an die Kasse des Hofes, resp. Winkels abzuführen verpflichtet gewesen zu sein. Wäre die Zeche stets in die eigene Tasche der Gerdeleute geflossen, so wäre der in der Morgensprache am 23. Juli 1603 gefasste Beschluss, den ich sogleich folgen lasse, überflüssig gewesen: das eigene Interesse hätte die strenge und unnachsichtige Einziehung der Zeche von selbst bedingt. In dem Protokoll der genannten Morgensprache heisst es:

„Ein Erbar Morgensprache hatt rhatt gehalten vnd einhelliglich geschlossen, dass von nun an ein Kellermeister an statt des Banckstofers⁸⁾

7) „In dieser Bey Morgensprache“ (8. Januar 1597), „hat sich erklaget Steffen Hildebrandt, dohmals Gerthman, wie er in den Rosenwinckell mit dem Beuttel vmbgangen, die Wirthe abzufordern, habe Friederich von Ellen, nebenst dem Wolf fruben, mit ihme vnuersehener weise einen hader angefangen etc.“ — In der Morgensprache am 18. Februar 1604 ist unter Vorbehalt des Widerrufes, „einhelliglich geschlossen, dass ein Iglicher für seinen Wirth icziger teurer Zeit vnd gelegenheit nach drey groschen (etwa heutige 35 Pfg.) geben soll“. — In der Sitzung am 8. November 1624 wird „einhellig geschlossen, dass so viel schilling vor den Wirtd gegeben werden sollen, so viel Mark die thonne bier kostett“.

8) In dem Hoffbrieffe der Altstadt heisst es über diesen: „Der Banckenstöver soll auff seine Banck warten, und gute acht geben, dass er denen, die auff den Hoff kommen, und ungeschrieben seyn, den Wilkomm bringe“. (Erl. Preuss. II, S. 496).

solle verordnet vnd angenommen werden, dess ambt sein soll, dass er in beysein dess Gertmans die gelde von den Gesten vnnachlessig einnehme, die gelde in gegenwart dess Gertmans zehle, dieselbe auffschreibe, vnd den gertleuten zustelle“. „Ordnung vnd Instruction“ über sein Verhalten sollen ihm noch „fürgeschrieben werden“. Den Gertleuten, welche durch diese „occasion vnd gelegenheit vrsache nehmen“ sollten, sich zu „absentiren u. ihre Zeit nicht abzuwarten“ wird für jeden „vmbgang wen er aussenbleibet“ 1 fl. Strafe zuerkannt.

Zu den vorstehend genannten Lasten kommt, dass die Spielleute und Pfeifer, sowie die Schenken von den Aelter- und Gerdeleuten zu honoriren waren: „Vff der Spielleuthe vnd Schencken eingekommene Klage“, heisst es in dem Protokoll vom 16. Juni 1672, „wird verabschiedet, dass denenselben ihr lohn von dem vergangenen Garten, desswegen dass wegen fürgehabte bawes nicht geschoncken werden können, nicht entzogen werden mag, sondern es sollen die gewesene Elter- und Gartleuthe ihnen denselben zumahlen weil sie dadurch viel bier besparet, abzustatten schuldig seyn“.

Dieses „ersparte Bier“ wäre als „Spielbier“ und als Freibier an die Schenken aufgegangen.

Nach den bestehenden Festsetzungen sollte nur das von der Zunft der Brauer zu entnehmende Tonnenbier verschenkt werden; doch ist es auch vorgekommen, dass „Weissbier verkauffet, Schlecht Bier eingelegt“ worden ist, weshalb in der Sitzung der Morgensprache am 11. Juni 1683 die neugewählten Aelter- und Gerdeleute „gebührend erinnert werden, denen articulis in allen Stücken nachzukommen“. Doch schon am 23. Juli desselben Jahres, „vor angestellter Morgensprach, klaget der

Ich finde das Wort in den mir zugänglichen Wörterbüchern nicht; es scheint jedoch mit demselben ein Gehülfe des Gerdemanns, resp. Schenken bezeichnet zu sein, dem die Bedienung und Beaufsichtigung einer oder mehrerer Bänke zugewiesen war. Das mnd. Verb *stoven* hat die Bedeutung von: suchend jagen, aufstöbern; stäuben, vom Staube reinigen (s. Mnd. Wb. IV, 422^b). Das Wort liesse sich vielleicht zurückführen auf das ahd. *stowan*, *stouwan*, mhd. *stouwen* = klagen, anklagen, hemmen, stauen (übertragen: durch Einschreiten oder Anzeige bei der vorgesetzten Behörde Aufregung, Zwist und Hader zum Stillstand bringen). Vergl. Schade, Altd. Wb., 2. Aufl., S. 876^b. — Wäre an eine Verwandtschaft mit dem engl. *steward* zu denken?

Bauherr Christoff Krüger, dass Michel Rupkau (Aeltermann), zuwieder seiner eigenen submission, aller Verwarung ungeachtet, Weissbier einlegen, und so wol auf die Gasse, alss im Garten, alter Observanz entgegen, selbiges verschencken lassen, imgleichen Toback geschencket, auch selten in Person zugegen gewesen“. Er wird in eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern genommen, „der Haberbergischen Kirchen zugut“.

Die Schenken waren die in Hof und Garten Bedienenden; sie verzapften das Tonnenbier in Kannen und kredenzten es in Hörnern und Gläsern. Der Betrag ihres Lohnes ergiebt sich aus dem Beschlusse der Morgensprache von 1440:

„Item so hot der erbar rath sampt mit den eldesten dis garthen eyntrechtlich beslossen. das man dem obersten schenken sal gebn czu lone j gute $\bar{m}r^9$) czum itzlichen houē¹⁰⁾ vnde dem jungen j gute $\bar{m}r$ ouch czum itzlichen houē Geschen am sontage vor michael (25. September) im xl jare“ (1440).

Auch erfahren wir aus den Protokollen, dass die Schenken Dienstwohnung und ein Beneficium an Bier hatten. In der Sitzung der Morgensprache am 13. Septbr. 1624 wird ein Schenke seiner Völlerei wegen verwarnet „bei Verlust des Dienstes vndt der wohnung“. — „Es hat die Morgensprach auch geschlossen, dass nur ein Schenk, vmbzech an den die ordnung kompt 2 stof bier zu seinem perlencke¹¹⁾, vnd nicht mehr

⁹⁾ Nach hentigem Gelde 9 Mark.

¹⁰⁾ Houē = Hofe. Diese Schreibung tritt einzig und allein in obigem Protokoll des Gartenbuches auf; sonst steht daselbst überall „Hoff“.

¹¹⁾ Perlenke, aus dem litt. perlenkis, m. = was einem zukommt, Gebühr, gebührender Antheil, Aufgabe, Lektion; Kalende, hat oben die Bedeutung von: ordnungsmässiges Beneficium. In dem Protokoll der Morgensprache vom 18. Febr. 1713 findet sich folgender Passus: „Hierauf doliren die Verwalter, dass durch die vielen Perlencken und andere desordres, die Leute abgehalten werden, Hochzeiten auf dem Hofe zu halten; bitten alle dergleichen abusus abzuschaffen, auch zu veranstalten, dass die Diener des herumbtragens des Handwassers, in den winckeln sich enthalten mögen; . . . Ward geschlossen: Die Perlencken sollen von dato an, in totum gehoben v. abgeschaffet sein, E. E. Rahts Dienern aber, das herumbtragen des Handwassers, alter Gewohnheit nach, gelassen werden“. — Nach dieser Stelle entspricht Perlenke dem observanzmässigen Trinkgelde heutiger Zeit. Vergleiche übrigens: Tüppen Altpr. Monatsschr. IV, 137 f., Nesselmann, Thesaurus linguae pruss., S. 125 und Hennig, Preuss. Wb., S. 191.

haben soll (21. Januar 1597)“. Doch schon am 30. April 1603 beschliesst die „Erbar Morgensprach, dass die perlenecke so die schenken biss anhero genommen, gentzlich sollen abgeschaffet sein, vnd an jhrer besoldung sich genügen lassen“.

Die Schenken hatten den Besuchern des Hofes und Gartens gegenüber eine noch schwierigere Stellung als die Aelter- und Gerdeleute. Es war daher nur in der Ordnung, wenn in der Morgensprache vom 17. September 1593 beschlossen wurde: „Zugedencken das inn künftiger Morgensprach beratschlaget vnnndt beschlossen werde vonn der straffe derer so die Schencken vor Schelm vnnndt dergleichen ausszuruffen pflegen“. (In den folgenden Protokollen ist dieses Beschlusses nicht weiter gedacht). Und wenn Stephan Schütz, weil er „auss mutwillen mitt den feusten etliche paudeln (Trinkgläser) zubrochen“, zu „ein halb last hier“ verurtheilt wurde (Sitzung vom 19. Mai 1595), so geschah das von Rechts wegen.

Wir haben im Laufe unserer Darstellung bereits in Erfahrung gebracht, dass in der Kasse des Hofes oft tiefe Ebbe herrschte. Es war dies trotzdem der Fall, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kanälen der Kasse Einnahmen zuführten. Diese können theilweise nur wenig ergiebige gewesen sein, wollen wir nicht annehmen, dass die Ausgaben unverhältnissmässig grosse waren. Einträgliche Einnahmequellen waren, wie wir gesehen, der „Loskauf“ vom und der Sprung im Amte; es war eine solche auch die „Broche“, welche als Strafe für Uebertretungen der Hof- und Gartenordnung zu zahlen war:

„Wissentlich das der erbar roth sampt mit den eldisten dis garthen seyn eyns geworden vnd eyntrechtlich mit reifem rathe beslossen haben das alle dy broche¹²⁾ dy do geschen in dem garthen adir dy der garthe czu richten hot dy broche sal man ynlegen vnde wenden

¹²⁾ Broche, f., nd. broke, brok und breke, brek, nach dem Mnd. Wb. I, 428^b, m., hier = Bruch der für den Garten bestehenden Festsetzungen und zugleich der dafür zu zahlende Strafbetrag; Strafgeld überhaupt: Jacob cort zu iij mk broche (Protokoll von 1536). Vrban clenau sol vj mk Broche abetragen (Prot. v. 1537), — hat noch dieses tages V mk weniger 5 ũ Broche abetragen (Prot. v. 1538).

czu des garthen notze. Den garthen douon czubuwen vnd czubessern Geschen czur rechenschaft im xl jare (1440) am sontage vor michael⁴ (25. September).

Als weniger einträglich erwiesen sich wohl die Miethen für Räumlichkeiten von Hof und Garten. Diese wurden gegen Zins vergeben zur Ausrichtung von Hochzeiten, Bällen, an Ausrufer, Seiltänzer und ähnliche Schausteller. In Betreff der Hochzeiten, zu deren Ausrichtung bis auf den heutigen Tag die Säle des Junkerhofes auch von dem derzeitigen Besitzer, dem Magistrate, miethweise hergegeben werden, ist der nachfolgende Beschluss aus dem Jahre 1440 von Interesse:

„Wissentlich das der erbar rath sampt mit den eidisten dis garthen eyntrechtlich beslossen haben, das alle dy jene dy do wirtschafte als hochzeit vnd ander geqwese¹³) in dem garthen wollen haben den sullen dy alderlwthe des garthen birs notdurft schaffen vnde der den qwos thut der sal das bir das czu syner wirtschaft wirt vortan iller bezalen Geschen czur rechenschaft am sontage vor michael im xl jare“.

In der Sitzung am 27. März 1620 ist „von einer Erb. Morgensprache geschlossen, dass hinführo die Jennigen, so hochzeit auffm Hoffe halten wollenn, einen fl. vngl. ohngeacht derselbe sehr hoch gestiegen, erlegen sollenn“. (Ein ungarischer Gulden galt gewöhnlich 7,50 Mark nach heutigem Gelde). Die Morgensprache vom 9. März 1679 beschliesst, „dass, wenn künfftig iemand, der nicht zur Stadt gehöret vnd die beschwerde nicht getragen, den Hoff, hochzeit darauff zu machen, begehren wird, derselbige doppelt so viel als sonsten gebräuchlich dafür geben soll“. Bei diesen Festlichkeiten hängten die beiden Winkel zum Schmuck des Saales ihr Silber aus, wofür sie vom Jahre 1772 ab die Einnahme theilten (Continuat. vom 10. August des genannten Jahres); der Hölkenwinkel jedoch, der allein im Besitze von zinnernem Geräthe war, strich die „Einnahme vor Zinn, so bey Hochzeiten gebrauchet wird“, für sich allein ein. Verdienten Personen der Stadt

¹³) Quôs, Quâs, m., davon Gequase, im obigen Texte Geqwese, n., hier = Festlichkeit, Gelage, sonst Schwelgerei, Völlerei, Fressen. Vergl. Hennig, Preuss. Wb., S. 202: Quaserei und quasen. Mnd. Wb. III, S. 396 f.

wurden die Räumlichkeiten des Hofes zur Ausrichtung der Hochzeit ihrer Töchter auch gratis zur Verfügung gestellt (Protokoll vom 16. Januar 1726).

In der Rechnung vom Jahre 1792/93 ist ein Studiosus „mit 24 Fl. an Miethe für den Junker-Hof wegen eines daselbst gehaltenen Balles im rest aufgeföhret“, und wird durch Beschluss der Morgensprache am 5. Juni 1801 verfügt, dass dieser Rest „in der künftigen Rechnung in Abgang gestellet werden könne“, da die Bemühungen der Bauherren „wegen Ausmittelung des jetzigen Aufenthaltes des angeblich entlaufenen Studiosi ohne Erfolg geblieben“. Da der Ball allem Anscheine nach ein „Studentenball“ gewesen, so bleibt es auffällig, dass für die Studentenschaft nur eine Person haftpflichtig war.

Bei Verpachtung des Gartens für das Jahr 1678 wird in der Sitzung der Morgensprache am 17. März „ausbedungen, da es sich in der Zeit treffen möchte, dass der Rembter an Leinentänzer, Comoe-dianten vnd dergleichen, vermietet würde, oder auch Aussruffe im Garten geschehen möchten, dass das, wass dafür gefällt, nicht Ihme (dem Pächter) sondern dem Hofe zukommen soll, womit er zufrieden“.

Eine Einnahme an Miethe wurde auch durch das Ausleihen des Leichengeräthes, von dem oben bereits die Rede war, erzielt.

Erst in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist es Sitte geworden, den Garten und eventuell auch den Hof zu verpachten, wenn man von dem eigenen „Schenken“ aus besonderen Gründen Abstand nehmen musste.

Es waren vorzugsweise herrschende Epidemien und Kriege, welche den Schluss von Hof und Garten oft auf Jahre veranlassten. In der Folge werden wir von der „geschwinden und erschrecklichen Pestilenz“ lesen, welche Königsberg im Jahre 1549 heimsuchte; auch „Anno 1602 Ist Hoff vnd Garten nicht eröffnet wegen der grassirenden pest, darin dan viel tausendt menschen gestorben“. ¹⁴⁾ Aus dem Protokoll vom

¹⁴⁾ „In diesem Jahr“, so heisst es in demselben Protokoll, „seindt in diesen dreyen Städten in die 22000 Menschen gestorben, wie die Register der verstorbenen aussweisen war ein erbermlich spectaculum anzusehen, wie man die todten hauffen weis auss allen gassen ausstrug“.

17. Juli 1653 erfahren wir, dass „zwar zum dritten Garten hetten Gärtleute gekohren werden sollen: Allein es haben die Herren Deputirten aus E. E. Rath's Mittel beygebracht, dass bey dieser ietzigen besorglichen geschwinden Läuften, da man täglich von weiterer einreissung dess Pestübels höret, vor rathsamb befunden würde, worzu die Städte auch durch ein Chfl. Rescript veranlasset worden, mit Hoffvnd garten-schencken vorietzo etwas einzuhalten, biss so lange der Gnädige Gott wiederumb frische gesunde Luft geben möchte“. (Die Eröffnung wird am 8. Juni 1654 beschlossen). — Doch schon am 23. Juli 1655 haben „die Herren Deputirten aus E. E. Rath's Mittel beygebracht, dass ihnen vom gesambten Colegio mitgegeben worden, bey E. E. Morgensprach die ietzigen trübseeligen Zeiten zugedencken, da man aus allen orthen vnd enden von Krieg vnd Kriegesgeschrey höret, vnd Niemand weiss, was der Liebe Gott über Vnss verhängen möchte, so doch seine vnendliche gütte vnd Barmhertzigkeit in gnaden abwenden wolle, dahero E. E. Rath das Hoff- vnd Gartenschencken zu allerhandt Exceszen anlass giebet, insonderheit das Trompeten Blasen vnd andere zu dieser Zeit gar vngereimte Fröligkeit, abgestellet wissen wil: E. E. Morgensprache diese wolgemeinte erinnerung mit Danck angenommen, insonderheit aber die vnzeitige fröligkeit gänzlich einzustellen geschlossen, dass schencken möchte E. E. Rath doch nur noch einmal biss Zuende dieses bevorstehenden gartens, vmb des frembden Mannes (es dürften mit dieser Bezeichnung die Zugereisten, die Fremden gemeint sein) willen vergönnen“.

In der Sitzung der Morgensprache am 28. April 1673 wird es, „in erwegung, dass das Schencken, wegen noch wehrender Busstage (sie waren angeordnet „wegen der eingefallenen gefährlichen Zeit“), vff eine weile eingestellet worden, vor das rahtsambste befunden, das Schanckwerck zu verarrendiren“. Und schon Tages darauf wird dem in der Sitzung anwesenden Pächter Christian Hamrath der Garten „bis Michaelis dieses Jahres derogestalt verarrendiret, dass er darinnen Königsbergisch Schwarzbier vnd sonst kein frembd getränk schencken, mit einsetzung der Gäste in die Winckel auch sich mässigen, vnd nicht iemanden der es nicht würdig seyn möchte, darein lassen, an stat der

Arrende aber vierzig Rthlr., die helffte davon ietzo voraus, vnd die andere helffte vff Michaëlis geben soll. Die Trincktafel bleibet in der Bawherren ihrer Verwaltung vnd hat Arrendator damit nichts zu schaffen“. — Von dieser Zeit ab wiederholen sich die Verpachtungen des Gartens; im Jahre 1678 werden 50 Thlr. Pacht gezahlt, später steigt diese jedoch erheblich: so wird im Jahre 1737 „dem Herrn Köster der Kneiphöfische Junkergarten auf 3 Jahr vor einen jährlichen Zinss von 510 fl. gelassen (Protok. v. 6. Aug. 1737).“ — Auch das Bedürfniss nach tagesgeschichtlicher Lektüre scheint bei den Junkern in jener Zeit erwacht zu sein: in der Sitzung der Morgensprache am 12. Aug. 1751 wird unter anderm festgestellt, dass „in Zukunfft in jedes Pächtern Contract mit verschrieben werden soll, dass er das Intelligentz werk vor sich halten und bezahlen müsse“.

Das eigentliche „Schenken“, dem die zünftigen Bürger selbst vorzustehen hatten, gewährte jedoch die Haupteinnahme zur Unterhaltung von Hof und Garten. Es fanden jährlich drei Höfe und drei Gärten statt. Unter den Höfen, die das Wintersemester ausfüllten, treten mit Namen hervor der Neujahrshof und der Martinshof, zwischen ihnen lag der „andere“ Hof; denn bei Hof wie Garten zählte man: der erste — der andere — der dritte. Unter den drei Gärten, die im Sommerhalbjahr „geschencket“ wurden, war der andere — der Jahrmarktsgarten — des herrschenden regen Verkehres wegen der einträglichste. Der Neujahrshof ist, wie wir das oben gesehen haben, der unergiebigste gewesen; ihm scheint von den Gärten der „Fliegengarten“, wahrscheinlich der dritte, der in die Zeit des Hochsommers und Herbstes fiel, in Betreff des Ertrages verwandt gewesen zu sein. Das Protokoll vom 12. Februar 1672 enthält folgenden Beschluss: „Thomas Geyde, welcher nur noch ein mahl zu schencken hat, wird vff sein ansuchen vollends frey gelassen, vnd soll, weil er den Fliegengarten vnd Neujahrshoff geschencket, nur 10 fl. zu geben schuldig seyn“. Dem Neujahrshof und Jahrmarktsgarten wohnte seit 1672 ein Deputirter des ehrbaren Rathes und Gerichtes bei (Protokoll vom 11. Novbr. 1671): dem Neujahrshof wohl beim Sylvesterballe, dem Jahrmarktsgarten vielleicht während des glänzendsten „Hofrechtes“, bei

der Ausspielung des mit Kränzen und Bändern geschmückten Jahrmarktsochsen. (Vergl. Beschreibung der Altenstadt Königsberg. Erleut. Preussen II, 504 f.) Bemerkenswerth ist noch die Festsetzung, dass das Tonnenbier in dem dritten Garten nicht verschenkt, sondern allein auf dem Martinshofe getrunken werden sollte; es sollten dadurch allerlei mögliche Ungehörigkeiten an den späten Abenden verhindert werden. Es möge der desfallsige Beschluss vom Jahre 1489 (er findet sich im Gartenbuch auf der letzten Seite des letzten Pergamentblattes, hinter dem Protokoll vom Jahre 1509) hier noch seine Stelle finden:

„Wissenntlich ist, das Eyntrechtlichen zeur Rechenschafft bezlossenn ist, Das man das Thonnen bier noch michaelis basz vff martini forbaszmer jerlichen haldenn sall vnnde getruncken werden vffim hofe vnnde nicht jm Garthen, vmme mancherley schadenn vnnde irthum nemlichenn dy phorten bey nachtsloffener zeith durch den Garthen zugeende geoffenth werdenn, vnnde sust andir miszbequemigkeit dorausz entsprissen mochte, vnnde derselbtige hoff sall mit allem Regiment noch des rechtes hoffe gewonheit gehaldenn werdenn Geschen jm etc. lxxxix^{ten} Jore“.

Um noch in Kürze des oft genannten Hofrechtes zu gedenken, so sind darunter die regelmässigen, oft mit Musik ausgestatteten Zusammenkünfte in Hof und Garten gemeint. In der Sitzung der Morgensprache am 11. November 1671 wird unter anderem in Vorschlag gebracht, dass wie in der Altenstadt nur drey Hoffrechte in der wochen gemacht würden, damit so viel weniger Bier auffgehe“. Es müssen bis dahin also deren mehr als drei in der Woche stattgefunden haben. Nach dem „Erleuterten Preussen“, II, S. 505, war in der Altstadt das mit Concertmusik begleitete Ausspielen des Jahrmarktsochsen das „Hoff-Recht“.

Die Besucher von Hof und Garten schieden sich in Mitglieder der Zunft oder Hofer, auch Vollhofer, in Hofbrüder und in Gäste. Der neue Hofbrief vom Jahre 1671 enthielt über die letzteren folgende Bestimmung (Faber, a. a. O., S. 83): „Wer zum Hof und Garten nicht gehört und dahin kommt, von dem soll man kein Geld nehmen, sondern ihn das erste Mal frei bewirthen; kommt er zum andern Mal,

soll man ihn ermahnen, davon zu ziehen und sich daselbst nicht sehen zu lassen; ist er dann so unverschämt und kommt zum dritten Mal, so soll der Gartenmann ihm ein leeres umgekehrtes Bierhorn vortragen und damit des Hofes und Gartens verweisen. Schiffer und seefahrende Leute können frei dahin kommen“. In dem letzten Protokoll des „Gartenbuches“ vom 16. Septbr. 1562 findet sich folgender Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die Gäste mit den Vollhofern einen gleichen Beitrag zum Garten zu zahlen hatten: „dieser garten ist geschencket auff 4 mk 40 ß (circa 12 M. heutigen Geldes) den gsten gleich, Das bier ist gekauft vmb 4 mk auch zum teil 4 mk xv ß“. ¹⁵⁾

Die durch den neuen Hofbrief vorgeschriebene Behandlung der Gäste ist gegen Zudringlichkeit und Unverschämtheit gerichtet; Gäste von Distinktion waren jederzeit willkommen, und bemühte sich jeder Winkel, solche als Brüder zu gewinnen. Das geschah (ich folge hier den Angaben des Erleuterten Preussens etc. II, S. 501, für die Altstadt) in folgender Weise: „Man gibt achtung auff die Gäste, welche zum erstenmahl auf dem Hofe etwa erscheinen, und nöthiget dieselbe in einen von den Winkeln. Darauff wird ihnen an der Tafel ein Teller mit etwas Saltz und Brod gereicht, wovon sie nach Belieben etwas geniessen. Alsdann wird ihnen das Brüder-Buch praesentiret, und folgendes aus einem grossen silbernen Willkomm, die Gesundheit der Brüderschaft zu getruncken; Die sie auch bescheiden thun, ihre Namen ins Buch schreiben, und zur Danckbahrkeit nach Vermögen entweder

¹⁵⁾ Während es bis zum Jahre 1550 zum Schlusse der Protokolle stets heisst „Dieser garten ist berechnet auff“ etc., lautet es von dem genannten Jahre ab stets: „Dieser garten ist geschencket auff etc.“, 1557 f: „Dieser garten ist getruncken zu“ etc., dann wieder „geschencket“. In dem oben mitgetheilten Vermerk sind die Vollhofer einfach ausgelassen. Um die schwankende Berechnung des Beitrages und zugleich die Bierpreise jener Zeit festzustellen, theile ich noch drei kurze derartige Angaben der Protokolle mit: „Dieser garten ist geschencket auf 2 mk 21 ß (1 M. = ca. 3 M. heute) dem volhofer. Das bier ist gekauft das vasz zu iiij mk. (6. Juli 1559)“. — „Dieser garten ist geschencket den vollen hofern V mk. (5. Juli 1561)“. — „Dieser garten ist geschencket den volhofern VII mk (1 M. = ca. 2,80 M. heute). Das bier ist gekauft das vasz altesbieres iiij mk das Tonnenbier zu ij mk. xxiiij ß. (17. Septbr. 1561)“. — In allen diesen und andern Vermerken ist der Gäste mit keiner Silbe gedacht.

Geld, oder ein silbern Schildlein, mit ihrem Nahmen und Wappen schencken“. (Das sind die silbernen Schilder, deren früher gedacht worden ist). — In gleicher Weise wie in der Altstadt, dürfte auch im Kneiphof bei Gewinnung der Brüder für die Winkel verfahren worden sein. Ein Beschluss der Morgensprache vom 31. März 1623 regelt, um Missshelligkeiten zwischen den beiden Winkeln zu verhüten, das Verfahren hierbei in folgender Weise:

„Ingleichen ist auch auf anhalten der Verwalter des höllichwinckels von einer Erb. Morgensprach geschlossen, das sie hinfüro gleich den Verwaltern des Rosenwinckels vbern ganczen hoff vndt garten brüder machen sollenn, Jedoch das herin den Verwaltern des Rosenwinckels der Vorzug gelassen werde, also, das dieselbe vorher gehen, vndt dann die Verwalter des hellingwinckels nachfolgen sollen, Wann aber die Verwalter des Rosenwinckels nicht zugegen sein, Sollen die Verwalter des hellingwinckels ihrer vnerwart überen hoff brüder machen, des Rosenwinckels sich aber genczlich endthaltenn“.

Als eine weitere Einnahmequelle ergibt sich aus den Protokollen die Besteuerung der Beamten von Hof und Garten und der in die Zunft neu eintretenden Bürger. Ich lasse die Belege folgen. Ein Beschluss der Morgensprache vom Jahre 1453 ordnet Folgendes an:

„Wissentlich das der Erbar Rath mitsampt den eldesten disses garten eyntrechtiglich beslossen das vorbas noch disser czeit die alderlewthe des ersten hoffe ¹⁶⁾ garthen sullen bezalen eyn achtilholz ader so vil ¹⁷⁾ zulegen zeu hulffe dem letzten cleyne Hoffe vnd der jenen die dorvff gehen, vnd sal vorbas genant werden der cleyne Hoff, vnd nicht das tonnen bir vnd man sal in anheben noch der Rechenschaft des andern vnd sal weren bis vff martini. Gescheen zeur rechenschafft des andern hoffes jm liij^{ten} jar“.

Das Protokoll vom 22. Novbr. 1751 enthält den Antrag, von jedem „ankommenden Grossbürger einen Beitrag von etwa 10 fl. zur Verbesserung des Hoffes“ zu erheben. Die „Deliberation“ dieses Antrages

¹⁶⁾ „Hoffe“ ist nachträglich vor „garten“ an den Rand geschrieben.

¹⁷⁾ Zu ergänzen dürfte sein: „als dieses kostet“.

wurde bis zur nächsten Morgensprache vertagt; doch scheint derselbe in Vergessenheit gerathen zu sein, da die nächste Sitzung erst am 6. Septbr. 1756 stattfand. Dagegen erfahren wir aus dem Protokoll der Morgensprache am 1. Oktober 1788, „wie durch einen allererst im vorigen Jahre, von der Kauffmannszunft, am Chur- und Wahltage einmüthig abgefassten Schluss festgesetzt sey, dass hinkünftig ein jedes angehendes Zunft-Glied zu Unterhaltung des Junckerhofes und Gartens 12 fl. bezahlen müsse“. So stehen denn in der Rechnung pro 1787/88 zum erstenmale unter Einnahme: „96 fl. an Beitrags-Geldern von einigen neu angenommenen Zunftgliedern“ — welcher „Titul der Einnahme“ in den Rechnungen nun öfter erscheint.

Die Morgensprache, aus deren Protokollen wir uns bisher Hof und Garten nach Gestaltung und Einrichtung zu reconstruiren versuchten, war die durch Gesetz geregelte Zusammenkunft der zünftigen Bürger aus dem Kaufmanns- und Mälzenbräuerstande unter Assistenz von Deputirten des Rathes und Gerichtes. Es waren eigene Angelegenheiten der Zünfte, die den Gegenstand der Verhandlungen bildeten, und selbstständig strafte die Morgensprache Vergehen gegen die gesetzlich feststehende Ordnung in Hof und Garten. Die Sitzungen fanden, nach alter Festsetzung, in den Morgenstunden statt, und aus diesem Umstande war auch der Name entstanden.

Anfänglich enthalten die Protokolle nichts über die Zusammensetzung des Collegiums der Morgensprachen; die erste Namhaftmachung desselben findet sich in dem Protokoll über die Sitzung vom 18. November 1549, das später vollständig mitgetheilt werden soll. Das Collegium jener Morgensprache bildeten 12 Mitglieder. In der Morgensprache am 17. September 1593 „sindt dabey gesessen: „wegen des Rathes“ 2, „wegen des Gerichts“ 2, „gewesene Elterman vndt Gertleut“ 3, „Baulente“ 2, „von Kaufleuten“ 2, „von Melzenbreuern“ 4 — das Collegium bestand mithin aus 15 Mitgliedern, deren Namen genannt sind. Das Collegium der Sitzung am 6. Juni 1653 besteht aus 8 Mitgliedern: 2 „aus E. E. Rathes“, 2 „aus E. E. Gerichts Mitte“, 2 „Kauffleute“, 2 Mälzenbräuer“; die „Bawherren sind verweist“. In dem kalligraphisch

vorzüglich ausgeführten Protokoll vom 7. October 1778 sind als anwesende Mitglieder des Collegiums der Morgensprache genannt: die beiden Bürgermeister, 2 Stadträthe, 2 Mitglieder des Stadtgerichtes, 2 Kaufleute, 2 Mälzenbräuer und unter diesen 2 Altgesellen, im Ganzen also 12 Personen.

Die Zahl zwölf scheint mithin für die Zusammensetzung des Collegiums die normale gewesen zu sein und ist auch in der alten Gartenordnung vom Jahre 1442 vorgeschrieben. (Vergl. Faber, die Haupt- und Residenzstadt etc., S. 84).

In dem „Gartenbuche“ sowohl, als auch noch in dem nächsten Bande der Protokolle fehlt diesen jegliche Unterschrift, also die Vollziehung; erst in dem dritten Bande (von 1653 ab) erhalten die Protokolle die vollziehende Unterschrift des Schriftführers.

Im 15. und 16. Jahrhundert wurden jährlich zwei Morgensprachen abgehalten. Ein „Consultum“ vom Jahre 1531 setzt fest, dass die erste Morgensprache „vierzehn Tage vor dem Ende und Ausgange des Gartens“, also um die Michaeliszeit, stattfinden solle¹⁸⁾; daraus liesse sich folgern, dass die zweite am „Ende und Ausgange“ des Hofes, also um die Osterzeit, abgehalten wäre. Gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert sind jährlich vier ordnungsmässige Morgensprachen abgehalten worden; später wurden die Perioden der Morgensprache grössere, die sich bis auf drei und mehr Jahre ausdehnten.

In der Morgensprache am 8. August 1772 wird der Beschluss ge-

¹⁸⁾ Consultum.

1531. Eintrechtigklich jn der Morgensprach des Ersten garthens jm xv^{ten} vnd xxxj^{ten} vor gut angisehn vnd beschlossen Das zu kunfftigklich dy Erste morgensprach zu allen gerthen sol gehalten werden xiiij tage vor dem Ende und ausgange des Garthens, vnd wo jemandt sein gelt vor der Rechenschaft nit ablegen, vnd sein getrunken Bir bezalen würde, soll er zu derselben Rechenschaft welche drey oder iiij tage vngeuerlich (ungefähr) vor dem ende des Garthens sol gehalten, vrbot werden. Doselbst sol er sein gelt ablegen, Dan die Dancksagung gutter bezalung vnd warnunge so nit bezalen, dasz sie sich zuderselben schicken, sol geschehn den obendt Zuor Ehe die Rechenschaft gehalten wirt vnd wo er seine bezalung nit thut vor der Rechenschaft, vnd zuderselben gefurdert wurde, sol er einen Reinischen gulden zur peen, neben der bezalung die jm nit ferner sol gestundt werden, ablegen etc. Vnd so er die busz neben der bezalung von stundt an nit würde geben, werden die hern so in der Morgensprach sitzen sich gegen dem wol wissen zuhalten. Act. Die etc.

fasst: „dass künftig alle drey Jahr die Morgensprach ohnfelbar zu halten sey, dass durch längeren Verschub, wie jetzo geschehen (es hatte von 1760 ab keine Sitzung der Morgensprache stattgefunden), viele von den Rechnungs-Führern mit Tode abgehen mögen“.

In dringenden Fällen konnten von den zur Berufung verpflichteten Aelter- und Gerdeleuten ausserordentliche Morgensprachen beantragt werden, welche als „Bei-Morgensprachen“, von 1624 ab: „Extraordinar-Morgensprachen“, zusammentraten. Auch über diese sind Protokolle vorhanden; 1615 am 12. September „ist eine Beymorgensprache gehalten vf begeren Christian Siefert“ . . . 4. November 1616 ist Bey-Morgensprach gehalten . . . 12. Jan. 1622 „ist eine Bey Morgensprach gehalten, in welcher die Gertleuthe vber Caspar Reimern vnd Hans Kienappeln geklaget“ u. so fort. Je nach vorliegender Veranlassung ist also die Zahl der Morgensprachen im Laufe des Jahres eine verschiedene.

Die Ladung vor die Morgensprache geschah durch besondere Diener; doch scheint in ältester Zeit ein anderer Modus der Ladung üblich gewesen zu sein. In der Morgensprache vom 19. Septbr. 1594 wurde der Beschluss gefasst, einige Nichterschienene „künftig durch den Diener bey gehorsam ihres Bürgerrechts“ laden zu lassen. Einer der also Geladenen, Merten Gericke, „hat sagen lassen. Er wolle nicht kommen. Es sey kein gebrauch, mit den dienern vor die Morgensprache zuladen“.

Die Verhandlungen vor der Morgensprache mussten mündlich geführt werden. Auf der Morgensprache am 2. Mai 1614 werden daher zwei Angeklagte, welche ihre „Exception schriftlich aufgesetzt, pitten dieselbe zu verlesen, weiln sie nicht alles vmbstendig mündtlich können beybringen“, abschlägig beschieden: „Worauff die Erbare Morgensprache zur andtwort geben, man agire alhie nicht schriefftlich sey wider den alten brauch“. . . . „Vnd weiln man auch wider alten brauch vnd gewonheit nicht zu der Morgensprache viel beystende iczo mit bringet, dannenhero die parten in weitleufftigkeit können gebracht werden, Alss wollen sich denselben, so alss ein beystandt anhero kommen, abtretten, vnd sich den alten loblichen breuchen bequemen“.

Gegenstände der Verhandlungen vor der Morgensprache sind uns im Laufe des ersten Theiles der Darstellung bereits mehrfach bekannt geworden. In erster Reihe standen die Rechnungslegungen der Bauherren, der Verwalter der beiden Winkel und später auch der Vorsteher des „aus den Mitteln der hiesigen Kneiphöfischen Kaufmannschaft neuerbauten Manns-Stifts auf dem Haberberge ohnweit der Kirche gelegen“. (Protokoll vom 7. October 1778, dem Tage der feierlichen Einweihung des Stifts.) Ein wesentlicher Punkt der Tagesordnung war die Frage wegen des „Schenkens“ in Hof und Garten, aus dessen Erträgen dieselben wesentlich unterhalten wurden. Die Wahl der Bauherren, der Aelter- und Gerdeleute waren fernere wichtige Akte der Morgensprache.

Einen beträchtlichen Theil der Sitzungszeit nahmen die Aburtheilungen wegen Verletzung der Hof- und Gartenordnung, die sogenannten „Brüche“, ein, von denen die älteren Protokolle Belege in grosser Zahl bringen, während solche in den Protokollen jüngern Datums seltener anzutreffen sind.

Die in den Protokollen verzeichneten „Brüche“ sind veranlasst durch rohes, unangemessenes Betragen gegen Personen oder Sachen in Hof und Garten. „Schnell fertig“ war man auch schon damals mit dem schneidenden Worte der Beleidigung, dem nur zu leicht die scharf treffende Hand folgte.

Jacob Mey hat „die ganze Bruderschaft des gartens vor Huren khinder gescholten (17. Septbr. 1593); Fabian Eberth hat „die verwalters vnd werdier (?) Herrn, vor Geheiers gescholten (25. März 1594)“; „Christoff Bauer hat sich fast ganz vngeburlich im Rosenwinkel vorhalten alss die vorwalter im Winckell, vndt mit vielen henischen vnftetigen wortten angefahren (11. Juli 1595)“; ein polnischer Edelmann klagt den andern an, „das er ihn jniuriret, vnd für einen Huren Sohn gescholten“ (1596); „Dittrich Delscher hat geklaget vber Michell Weber, dass er ihme ein horn bier zugetruncken. Welches er ihme nicht bescheiden gethan, noch thuen wollen. Darüber habe er ihn für einen Schelm, Hurensohn, vnd mit hohen Ehr vorletzlichen wortten angegriffen, darnach wiederumb mit wehren vfn hoff kommen, vnd ihn zum hoffe

ausgefordert. Vnd ihme solchen mutwillen zugetrieben, mit schenden schmehen, schreyen, vnd ausfordern, dass er es fast nicht genugsam erklagen kan (6. Febr. 1596)¹⁹.

An diesen Proben möge es genug sein. Nur ein hierhergehöriges Protokoll des Gartenbuches möge noch, zugleich seines historischen und sprachlichen Interesses wegen, hier vollständig mitgetheilt werden:

Den 14. Augusti Anno (15)49.¹⁹⁾

Weill jn diesem Jar ein geschwinde vnd erschreckliche pestilentz eingefallen, das auch fe. dt.²⁰⁾ vnser gnedigster herr, die gerten zuschlieszen vor gut angesehen vnd beuolen. Derwegen dan der garten als her Cristoff knieper vnd Meister Jacob weinschencke elderleute, vnd hans feierabent vnd Matthis Schirmacher sein Compan gerdeleute gewesen vnd etzliche wochen geschancken, geschlossen wurden. Die morgensprache²¹⁾ auch bis zu gelegener zeit verschoben wurden, ob durch vorleihunge Gottlicher gnaden das geschwinde sterben sich lindern thete. vnd weill das geschwinde sterben gar wenig nachgelassen, ist das tonnen hier auch nicht geschancket wurden. dorzu Greger volmesser vnd Caspar von Gerdawen, als Compan zu Elderleuten gekoren waren. Ist aber, wie gemelt, nicht geschancket wurden. vnd ist also die morgensprache bis auff den 18 Nouembris dieses 1549^{ten} Jares verschoben wurden. Do dan erschienen seind zu der Morgensprache verordenten vom Erbar Rathe, neben andern, als nemlich herr Steffen wulff, her hans plate, her jacobus keyter, vnd hans Rakow, Berent heidenstein, Christoff Cranier der cleine.

albrecht Reinecke

her Cristoff knieper Elderman

Meister Jacob der hollender sein Compan

Peter Schultze,

hans feierabent vnd

Matthis Schirmacher.

¹⁹⁾ Zwischen diesem Datum und dem folgenden Texte findet sich ein grösserer Zwischenraum. Wahrscheinlich sollte, nach Vorausbestimmung, an diesem Tage die zweite Morgensprache des Jahres 1549 stattfinden, und wurde das Datum von dem Protokollführer voraus notirt. Der Ausbruch der Pest verschob die Sitzung.

²⁰⁾ Abkürzung für „Fürstliche Durchlaucht“.

²¹⁾ Morgensprache ist zweimal unterstrichen.

Vnd seind bescheiden wurden als bruchfellig²²⁾ Peter Posseckel vnd Meister Jacob hollender weinschencke für diese morgensprache. vnd hat Peter Posseckel vormelt, wie Ihn Jacob hollender Weinschencke gescholten das ehr des gartens nicht würdig were. Dan es hiesse der Juncker garten vnd nicht des Brucken kiepers garten.²³⁾

Dogegen Meister Jacob der Weinschenck vormeldet das ehr solcher wort gestendig. Idoch hette vrbau clein dieselben zuuor geredt, vnd were dorzu durch Posseckeln bewogen wurden, weil ehr sich erst vngeburlich mit hadern, bier vorgiessen gehalten hette.

Weill dan die hern so zur morgensprache verordnet, das Meister Jacob hollender Weinschencke sich gegen dem Posseckel vngeburlicher weiss gehalten vnd in mit ehrvorletzlichen worten angegriffen, beuorab weil ehr eldermans Compan gewesen. hatt jme solchs nicht gezimet. Dorzu auch bekant das er sein sprichwort an der selben stelle gebraucht. als die franczosen (?) haben sie in vngestrafft zulassen keines weg gewust. vnd ob sie woll gnugsame vrsache jhn hart zustraffen gehabt, haben sie jme dennoch die scherffe²⁴⁾ erlassen, vnd mit einer gelinden straffe zur erjnung diesz mal büssen wollen. nemlich das ehr drei thaler solte abelegon oder szo ehr sich dasselbe weigern thete VIII tage in gehorsam²⁵⁾ gehen solte. Oder so ehr des widerte, weil ehr sich zuuor vornemen lassen (vnd bewillige²⁶⁾ den hoff vnd garten viellieber zumeiden, den(n) sich dieser sachen halben in straffe zugeben. Welchs sie jme für jre person nicht wolten furgeschlagen haben. sunder weil ers selbst furgegeben vnd bewilliget. so ehr dabei verharrete sie mit jme zufrieden weren vnd es dobei zuberuhen bedacht weren. So hatt Meister Jacob auff dem beharret auch der meinunge weggegangen,

²²⁾ Als solche, die gegen die Gesetze des Gartens einen Bruch verübt, gegen Gebrauch und Herkommen verstossen haben. Vergl. Note 12.

²³⁾ Brückenkieper. Hängt das Wort mit Brücke (Fischbrücke) und Kiepe, Tragkorb, zusammen, so läge die beabsichtigte Beleidigung offen da: ein Mensch, der auf der (Fisch-) Brücke Waaren im Korbe feil bietet, gehört nicht in den Kreis der Junker.

²⁴⁾ Schärfe, f., höheres Strafmass. Ob eine bestimmte Strafe?

²⁵⁾ Gehorsam, m., Gefängniss für kleinere Vergehen der Bürger, daher auch Bürgergehorsam. Vergl. Brem. Wb. II, 493.

²⁶⁾ Die eingeklammerten beiden Wörter stehen am Rande.

das ehr, ehe ehr die iij thaler abelegen wolte. den hoff vnd garten hinfurder meiden vnd des sich enthalten wolte. Dobei es auch geblieben vnd ist derwegen den elderleuten beuolen diesz zuorzeichnen lassen. Szo ehr auch hinfurt jn den garten oder auff den hoff kommen wurde. In alsbald ohne einiche weiter verhör einsetzen²⁷⁾ zulassen.²⁸⁾

Weill auch zu dieser morgensprache Bernt farenheide vnd Merten Lengnick gefordert, so ist Merten Lengnick nicht erschienen sunder aussenblieben, Mit furgewanten entschuldigunge. das ehr durch grosse wehetage²⁹⁾ seines haupts itzt nicht konte erscheinen. Wolte aber auf die neheste morgensprache szo ferne jn Gott der almechtige bei gesuntheit erhalte. gewislich erscheinen. bittende diese entschuldigunge anzunemen. Soll der wegen sampt seinem Widerpart auf die neheste morgensprache gefordert werden“.

Diesem umfangreichsten Protokolle des „Gartenbuches“ möge noch die Bemerkung angefügt werden, dass die Streitsache zwischen Farenheide und Lengnick, über welche die Protokolle Genaueres nicht enthalten, durch Geldzahlungen, wenn auch sehr allmählich,³⁰⁾ ausgeglichen worden ist. So heisst es unmittelbar hinter dem in Rede stehenden Protokoll und später:

„Her Bernt farenheide hat vorwilliget wegen der vorbrechunge szo ehr kegen Merten Lengnicken begangen v hungerische gulden zugeben. actum den X. Decembris anno d. jm 49^{ten}“.

„Merten Lengnick will geben den nehesten elderleuthen zum andern hofe v hungernsche gulden. Solchs hat ehr zuthun gewilliget. act. etc.“

²⁷⁾ Festsetzen, in das Gefängniss abführen zu lassen.

²⁸⁾ Peter Posseckel scheint noch an demselben Tage anderen Sinnes geworden zu sein; denn am Schlusse der Seite vor dem Anfange dieses Protokolls steht folgender Vermerk: „Peter Posseckel wegen der vorbrechunge so ehr mit Jacob hollender Weinschenken gehabt, hat einen thaler abegelegt, welchen her Christoff Knieper als elderman empfangen den xvij Novembris 1549^{t.}“ — Ein kurzer Zahlungsvermerk mit Hinweis auf die vorstehende Buchung findet sich auch hinter dem obigen Abschnitte dieses Protokolls, mit dem eine Seite schliesst.

²⁹⁾ Wehtage, plattd. Wedäg', Weidäg', Schmerzen; hier also Kopfschmerzen. Linemann, *Deliciae calendariographicae*, Bbb^{3a} hat: Gichtwehtage; man hört auch Leibwehtage u. a.

³⁰⁾ Lengnick ist noch im Protokoll vom 7. Juli 1557 als Restant vom Jahre 1549 aufgeführt.

„Hierauf entfangen 9 mk 6 grl. Rest 3 mk 57 ũ. Noch entfangen 48 ũ an vier dielen“.

Wie das Protokoll vom 17. Septbr. 1550 berichtet:

„hatt herr Bernt farenheide wegen der vobrechunge, so ehr mit Merten Lengnick gehabt ij orter vom Portugaleser fur v vngarische gulden vberreicht. Welche die Newen elderleute vber das vorige entfangen“.

Von den in der Morgensprache verhandelten Thätlichkeiten seien hier ebenfalls einige Proben mitgetheilt:

„Jost Pruhwein hat Valtin gillen one genugsame verursachunge jns angesicht geschlagen das jme das maul geblut (5. Juli 1561)*; „Merten Gericke, Steffan Müller, Fridrich der Spilman Heinrich Brunner haben sich vnterwunden die Gertleut zu schlagen (17. Sept. 1593)*; „Willem Plate erklaget sich kegenst Clauss Dericksohn, das er ihn mit einem Horn Bier, gefehrlicher wise ins gesicht vnd vf den kopf geschlagen habe (16. Januar 1596)*. — „In dieser Bey Morgensprache (8. Januar 1597), hat sich erklaget Steffen Hildebrand, dohmals Gerthman, wie er in den Rosenwinkell mit dem Beuttel umgangen, die Wirthe abzufordern, habe Friederich von Ellen, nebenst dem Wolff Früben mit ihme vnuersehener wise, einen Hader angefangen, vnd hat gevrsachet, das etliche von denen, so Bier vf die gasse geholet, das geld eingenommen, vnd dauor pfefferkuchen holen lassen, Welches der Gerthman wiederredet, wie es sich den auch zuthuen nicht gebühret, Darüber Friederich von Ellen zu ihme gesagt, ob er ihn damit beschuldige, Er löge es ihn wie ein Schelm an, Worauff reden und kegenreden erfolget, Das Friederich von Ellen, den Hildebrand darüber ins gesichte gegriffen, das koller abgerissen, vnd zu schlagen gerathen, Darüber dem Gerthman der Beuthell endtworden, das geld daraus hin weg kommen, vnd nicht mehr als 16 gl. darinne gefunden, do doch dohmals in die 4. thonnen Bier seind ausgetruncken gewesen. Darüber Hanss Krintz der Jünger domahls Voyd im Rosenwinkell, von der Elterbanck sich in den Winckell begeben, vnd zur Manzucht sie vermahnet, Als hat er sich in gleichem erklaget, das dohmals der Wolff Früben, den Friederich von Ellen an ihn gestossen, dass er an die Docken gefallen, vnd an dem kopffe eine

grosse Prausche ihme vfgelauffe“. — „Peter Sinnknecht clagt vber Wichert Heinrichs, dass er jhm Knipken für die nasen geschlagen (5. Juli 1611)“.

Wie arg die Schlägereien oft gewesen, geht aus nachfolgender Entschuldigung eines vor die Morgensprache am 24. März 1614 Geladenen hervor:

„Martin Gercke lesset sich durch Heinrich Kunauen entschuldigen. Er sey verwichenen Freytagk also auffm Hoffe abgefertiget vnd geschlagen worden, dass Ihme das eine auge aus dem Kopffe stehe, kann derowegen für diessmahl nicht erscheinen“. ³¹⁾

Trotz des Verbotes, in Hof und Garten Waffen zu tragen, ist dies doch mehrfach geschehen. So zieht von den beiden polnischen Edelleuten, deren oben unter den Beleidigungen gedacht wurde, der eine seinen „Schebell“ (poln. szabla, der Säbel), und Daniel Dornies wird zu 5 Thalern oder Kohlkammer verurtheilt, weil er, obgleich „genugsamb erinnert“, die „Wehre“ im Garten nicht abgelegt (14. Juni 1608). Doch fanden jähzornige und rachsüchtige Gemüther die Mordwaffe auch im Lokale selbst, wie uns nachfolgender Abschnitt aus dem „Gartenbuche“ lehrt:

Clement hincze vnd Hans adam.

(1532.) Czuwissen Das Hans adam vnd Clement hincze sich vntereinander vbel jm garthen geuneyniget Also auch das Clement hincze nach Hans Adam mit einem Messer gestochen vnd so jm der nit entfallen het er jnen mögen vom leben zum Tode bringen, Ist Clement hincze nach der tadt aus dem Garthen entlauffen, Darauf hat man die jenigen so bey dem hader giwesen Nemlich hans Rausch, Hans Dusingk vnd Cristoff Kromer den Mittel zur Morgensprach furderen lassen vnd von jnen die sach befroget, haben sie eintrechtiglich gezeuget vnd bekant

³¹⁾ Wie naiv klingt solchen Brutalitäten gegenüber das menschenfreundliche Anerbieten eines Barbieres, das in dem Protokoll vom 16. Septbr. 1560 enthalten ist: „Meister Jacob Barbierer hat vorwilliget die schenken im garten zuheilen wen es nötig sie zuwaschen auch kolben zumachen“. [Kolbe = Haarschopf, rund geschnittenes, kurz gestutztes Haar. Provinziell kolwen = scheren, schneiden: Die Haare (des Kopfes) — die Schafe kolwen; Brot kolwen, es ungeschickt und unförmlich schneiden].

Das sie semptlich bey der Peylkentoffel³²⁾ gestanden vnd Rettich zusammen gigessen do hat ein Messer aber zwey vffm tische gilegen, haben sich die zuvneynigen (zu veruneinigen) angefangen Hot Clement zu hans gesagt Was bistu anders als ein elbingscher balbirer vnd ein Dopfficker vnd ein vorloffner Danczker Zeuch hin gen Danczigk vnd hole mir von do ein wegk³³⁾, hat der wider geantwort so bistu ein fechtmeister von Danczigk, Ist Clement schelligk³⁴⁾ worden vnd vbel geflucht vnd ein brotmesser genommen heimlich vom Tische vnder den Rogk vnd zu jm gangen hot Cristoff Kromer jm den Rogk vffgeschlagen vnd gesagt Was hostu do, sticht er nach hans adam vnd der entfelt³⁵⁾ jm hinder den posten (Pfoften), het in sunst erstochen In dem seumet clement nicht vnd weicht aus dem Garthen etc. Zum gedechtnus wen er gegen Konigsperg kumpt keins wegs dise vbertretung zuschengken. Act. in der Morgensprach Donnerstag nach visitacionis marie (5. Juli) Ano etc. xxxij. (Der ganze Abschnitt ist durchstrichen).

Doch auch durch blosse Unmanier und Rohheit werden verschiedene Personen „bruchfällig“. So lesen wir im „Gartenbuche“ unter der Jahreszahl 1532: „Niclas Zeighhorn sal iij vngrisch gulden geben dorumb er Hans siebeneich das Bir vnter dy augen gigossen vnnd dy Paudel nach dem Kopff geworffen. Galle heck ist sein Burge“. (Durchstrichen, wohl weil die Strafe gezahlt). — Beim Jahre 1548 erfahren wir: „Andres Berent Jekels gast sol jn der Morgensprach gestrafft werden dorumb er das horn Bir jn den hoff geworffen“. — „Jacob

³²⁾ Das verhochdeutsche Pielketafel. Sie ist eine lange, schmale, glatte, ungerandete Tafel (die des altstädt. Gemeindegartens ist an der Decke der Jubiläum-Halle zum Andenken befestigt), auf welcher je zwei Spielende von den schmalen Seiten aus scheibenförmige, flache „Steine“ von Holz oder Knochen gegen einander schieben. Nach dem Lauf oder Stand der Steine regelt sich Gewinn und Verlust. Lat. pila der Ball, poln. pilka, litt. pilla. Vergl. Hennig, Preuss. Wb., S. 185. Faber, Königsberg, S. 49. In den Wörterb. von Adelung u. Grimm: Beilketafel.

³³⁾ Weck, Wegg, m., Wecke, Wegge, f., keilförmiges Weizengebäck, Semmel; nach Bock, Versuch ein. wirthschaftl. Naturgesch. etc. V, S. 390: „kleines Weizenbrodt, so an den vier Ecken vier Zipfel hat“. Nach Hennig, Pr. Wb. S. 298, von der Gestalt eines Sternes oder Kreuzes.

³⁴⁾ schellig, schellich, wüthend, wild, aufgebracht; unsinnig tobend. Vergl. Mnd. Wb. IV, S. 66^b.

³⁵⁾ entfallen, wohl = entweichen.

bibernick (zahlt) j hungerischen gulden darumb das ers bier vergossen vnd ij horner fur die thur geworffen (4. Juli 1555)“. Eine überaus rohe Handlung erzählt das Protokoll vom 6. Juli 1610:

„Joachim Hagemeister und Dominick Bartsch, die Elter- und Gertleute beschweren sich dass einen Polen ein grosser spott widerfahren, In deme einer Ihm die Mützen vom haupt genommen, mit gunst zu melden, voll hofieret, vnd jhm dieselben wider auff den Kopff gesezetz, welches dann Georg Maraun solle gethan haben“.

Urtheilssprüche und Abschiede der Morgensprache haben wir im Laufe der Darstellung bereits einige kennen gelernt. Ging keine Einigung der streitenden Parteien voraus, oder fand die Morgensprache keine Gründe für den Erlass der Strafe, so erkannte sie auf Ausschluss aus Hof und Garten, auf Geld, Gefängniss oder — Bier. Es mögen für alle Arten des Spruches einige Beispiele folgen.

Im „Gartenbuche“ lesen wir beim Jahre 1539: „Hans von tubingen der korschner hot sich mit dem fechtmeister vnd seinem vortechter, geeiniget, vnd einer den anderen vmb vorezeiung, von wegen jrer vnlustigen sachen so sich vf der fechtschul erhaben, gebethen, wie dan auch einer dem anderen durch got vorzeihen, wo aber jmant die sach reppen³⁶⁾ oder gedennen wurde oder vnbilliger furnemen wil man den vbertreter stroffen nach seiner vbertretung“.

In der Morgensprache vom 4. Juli 1607 wird gegen Fabian Kessling verhandelt, der „scheltwörter“ gebraucht. Er entschuldigt sich damit, dass er „einen schwachen Kopff hab, wan er nur bier sehe, so sey er schon truncken, vnd sagt Er wolle sich nunmehr dess Gartens enthalten vnd genczlich verzeihen“. Die Morgensprache erlässt ihm die Strafe.

Der oben genannte Pruhwein wurde für sein Vergehen, „in die kolkamer³⁷⁾ eingezeogen“. Döch scheint die Gefängnisstrafe in Geldstrafe umgewandelt zu sein, da das Protokoll vom 17. Septbr. 1561

³⁶⁾ reppen, nach dem Mnd. Wb. III, 465^a, auch repen und roppen, rühren, anrühren, bewegen; hier bildlich: (mit Worten) berühren, in Anregung bringen, (wieder) aufrühren.

³⁷⁾ Kohlkammer, zunächst Kammer, in welcher Kohl aufbewahrt wird oder wurde; später ist sie als Gefängniss benutzt worden.

den Vermerk enthält: „Jost Pruhwein ist zuerkant x vng: floren zugeben. Dorauff hat er gegeben x thaler, wo er aber wider kommen wirt (er scheint somit Königsberg verlassen zu haben), soll das hinterstellge³⁸⁾ auch von jme gefordert werden“. —/Claus Diricksohn wird für die oben erzählte Misshandlung des Willem Plate mit acht Tagen „Kollkammer“ bestraft. In derselben Sitzung wird erkannt: vier Bürger, deren Namen genannt sind, „sollen wegen ihres mutwillens, in dem sie sich vnterstanden den Gerthman zu schlagen, ein jeder ablegen j last Bier (16. Jan. 1596)“. — In der Sitzung am 6. Februar 1596 wird wegen „grossen groben mutwillens“ in zwei Sachen Michell Weber verurtheilt: er „solle zur straffe ablegen 50 thaler oder 14 tage in die Kohl-kammer sitzen. Sich auch ferner in acht haben solle. Do er wiederumb kommen werde, vnd sich der gebühr nicht verhalten, dass er sich hoff vnd garthens, gantz vnd gar zuendthalten solle schuldig sein“. Ein späterer Vermerk meldet: „Ist ihme vf eine Last Bier gelassen“. Dieses Urtheil ist der für die Geldstrafe eingestellten Substitutionen wegen von besonderem Interesse.

In dem Protokoll vom 24. Januar 1618 wird in einer Anklage gegen die Schenken, welche ihren Dienst verabsäumet, so dass der Gertmann „mit seinem gesinde vndt frömbden Jungen — „von der gassen“, wie er in der Sitzung am 19. klagt — „das bier vfftragen müssen“, diesen vorgehalten, dass „sie verdiendt, dass man sie alle vier jn die gründt³⁹⁾ steke vndt ein 8 tage setzen liesse“. Es erfolgt jedoch Verzeihung und die Androhung, dass „da sie künfftig dessen sich unterstehen würden, sie nicht alleine mit Turbmsstraff beleet, sondern auch vom Dienst gesetzt werden sollen“.

Einen wichtigen „Abschied“ der Morgensprache, betreffend den Besitzstand der Stadt Kneiphof, theile ich noch wörtlich mit. Die Morgensprache am 5. Juli 1613 fasste ausschliesslich folgenden „Abschied wegen der 13 ruten⁴⁰⁾ wiesen.

³⁸⁾ Das Rückständige, der Rest.

³⁹⁾ Wie aus dem Folgenden zu erschen, ein thurmartiges Gefängniß.

⁴⁰⁾ Ursprünglich steht überall „morgen“; das ist später gestrichen u. „ruten“ überschrieben.

Nachdem sich die Verwaltere des Rosenwinkels erlagen, dass die Bauherrn dess Artushoffes jhre grasswiesen, 13 rutten innehaltende, so sie lange im besicz gehabt und genuczet, geschlagen, vnd ob sie woll Ihnen undersagt sich der wiesen zuenthalten, so fahren sie doch nichts desto weniger mit der arbeit fort, pitten demnach den Bauherrn zuundersagen, dass sie der wiesen nicht anmassen,

Die Bawherrn wenden dagegen ein, dass die 13 rutten vor alters hero zu dem Artushoffe gehörig gewesen, Ziehen sich auff die alten Wiesen Bücher dieser Stadt, darin dann ausstrucklich zubefinden, dass die 13 rutten zu dem Artushoffe gehen, pitten demnach, solche 13 rutten jhnen zu restituiren, So ist darauff verabschiedet. Weilen aus den alten wiesen Büchern dieser Stadt klerlich zuersehen, dass die dreyzehnen rutten vor alters hero zudem Artushoffe gewidmet, Alss erkennt ein Erbar Rhatt dieser Churfür. Stadt Kneiphoff Königsbergk für recht und billich, dass dieselben auch dabey sollen bleiben. Inmassen dann den Bauherrn dieselben auch hiermit restituiret vnd eingereumet werden.

Actum auffm Kneiphoffischen Rhatthausse den 5. Julij Anno 1613.

(gez.) Joannes Buch.“

Nach einer Erklärung vor der Morgensprache am 13. Septbr. 1611 scheint diesem Gerichtshofe hin und wieder das erforderliche Ansehen gemangelt zu haben, wenigstens nicht zuerkannt worden zu sein: — „Claus Dirichsen will seine Zeugen jurato bey Gericht verhoren lassen, Sie werden wol alssdann anderss aussagen.“ In dem Protokoll vom 21. Januar 1597 begegnen wir sogar einem noch schärferen Urtheil, das allerdings in dem Gefühl der Rache seinen Ursprung hat:

„Hans Bock sagt von Friedrich von Ellen, Er habe es von Ihme gehörett, dass er gesaget, Es were bey der Morgensprach eytel schinderey, Er wüst es, dass die droben zu schloss damitt umbgingen hoff vnd garten abzuschaffen, besonders hat er auch von jhme gehoret, er wolle solches rachen, dass sie jhme hof vnd garten verboten, Er wolte sich solchermassen nicht straffen lassen, den es hetten nur eyttel holluncken bey der Morgensprach gesessen.“

Doch enthält dasselbe Protokoll auch ein Zeugniß rührender Anhänglichkeit an Hof und Garten: Claus Dirckschen, der wegen unge-

bürlichen Verhaltens zu einer Geldstrafe von 30 Thalem oder drei Wochen „Kohlkammer“ verurtheilt wird, „oder aber sich dess hoff's vnd gartens eussern“ soll, erklärt, „dass er hoff vnd garten nicht meiden kan, will sich ehr den Kopf lossen auf dem Marckt abschlagen, Erbeutt sich der gelttstraff.“

Appellationen gegen die Urtheile der Morgensprache an den Rath, an das Gericht und den Landesfürsten waren nicht nur zulässig, sondern sind auch geschehen. So heisst es in dem Protokoll vom 19. Mai 1595:

„Diese Morgensprach haben verursacht Etliche Personen, Nemlich Davidt Spitzing, Marten Siebenick, Friedrich von Ellen, vnd Hans Schroczy welche one vrsach die Elterleut etc. vor Pauppflegels, bengels etc. die der Pflug enttlauffen, dess gartens nichtt würdig etc. gescholttten, vnd aufs ergeste ausgehandelt . . . Derentwegen jhnen diesse Straff gefunden dass sollen 14 tage in die hinderste Kohlcammer gehen. Da sie aber vnter der Zeitt heraus wolttten, solttten sie 40 thaler Zur enttlichen Straff geben, diess ist einhellig geschlossen . . . Diessen abschied haben Spitzing, vnd Fridrich von Ellen, als auch Hans Mahler (wohl Hans Schroczy alias oder der Maler), nicht acceptiren wollen, Sondern sich an den Radtt, ja an f. D.[urchlaucht] selbstn provociret, fürnemlich darumb, dass sie dessen, wie sie gemeinet, nicht genugsam vberwiesen. Die E. Morgensprach aber hatt jhnen nachgegeben auss der Kohlcammer zu appelliren“.

Rücksichtlich der Kosten der Morgensprachen giebt uns der 5. Band der Protokolle, der, wie oben bereits angegeben, nur Rechnungen enthält, einigen Aufschluss. Die Morgensprache am 21. Februar 1702, an welcher 2 Herren vom Rath, 2 vom Gericht (sie sind als Raths- und Gerichts-Verwandte bezeichnet), die beiden Bauherren, 2 Kaufleute und 2 Mälzenbräuer, im Ganzen also 10 Personen, Theil genommen haben und in der die Baurechnungen „von Anno 1695 bis Dato genau durchgesehen, was dabey zu erinnern gewest, freundlichst moniret“ worden und ein neuer Bauherr gewählt wurde — hat folgende Ausgabe verursacht: „A^o 1702 February 21. Ein Morgensprach gehalten worden da denn zugleich Herr Samuel Schwartz (Bauherr)

abgedancket, und ist bey derselben, Nach dessen Rechnung an Wein Consumirt so Hr. Schmidt laut Zettel bezahlet worden 70 fl. 5 gr. Dem Secretario der Morgensprach bey zuwohnen 1 fl. 6 gr. Ein E. Rahts und W. W. gericht's Diener bey der Morgensprach aufzuwarten 1 fl. 15 gr. — Die Morgensprache am 23. April 1705 hat, abgesehen von dem Sekretär und den Dienern, die das Gleiche erhielten, 28 fl. gekostet. — Recht theuer sind die Sitzungen das Jahres 1707, über welche summarisch berichtet worden ist, ausgefallen: „A^o 1707, den 2. Maij. E. E. Morgensprach gehalten worden und ist auff das Tractament aufgegangen 121 fl. 25 gr. Vor Wein in allem 39 fl. 9 gr. Noch von der Frl. Schultzin geholet worden 12 fl. 15 gr. Dem Herrn Secretario der morgensprach beyzuwohnen 1 fl. 6 gr. E. E. Rath's und Gerichtsaufwertern 1 fl. 15 gr. — d. 11. Maij. E. E. Morgensprach gehalten worden, dabey in allem ist aufgegangen 26 fl. 12 gr. — d. 23. Aug. 18 fl. 24 gr. — 1. Septbr. E. E. etc. darbey verzehret 32 fl. 4 gr. Vor Frantz und Kirschwein 24 fl. 9 gr.“ Sekretär und Diener haben in allen Sitzungen dasselbe erhalten. — Im Jahre 1708, dem letzten der Rechnungslegung in dem in Rede stehenden Bande, sind für die eigentlichen Sitzungen der Morgensprache aufgegangen: am 12. Januar 18 fl. 15 gr. und am 27. Februar: „verzehret 12 fl., an Wein 14 fl. 27 gr.

Aus diesen willkommenen Belegen lässt sich ersehen, dass unsere Vorfahren selbst bei ihren amtlichen Funktionen nicht Noth litten. — „Weiss nicht, ob's anders worden in dieser neuen Zeit“.



